

**Nachhaltigkeitsberichterstattung**

**Orientierung und Umsetzungsoptionen  
im Rahmen der AMA-Qualitätsprogramme**

Stand September 2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Nachhaltigkeits-Regularien</b> .....	<b>6</b>
1.1 Rahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	6
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	8
1.2.1 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) .....	10
1.2.2 EU-Taxonomie Verordnung .....	11
1.2.3 Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) .....	12
1.2.4 Omnibus - Überblick über Änderungsvorschläge .....	12
1.2.5 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) .....	14
1.2.6 Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) .....	15
1.2.7 EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) .....	16
1.2.8 Empowering Consumers for the Green Transition Directive (EmpCo) .....	16
1.2.9 Green Claims Directive (GCD) .....	17
1.2.10 Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) .....	18
1.2.11 Abfallrahmenrichtlinie (Waste Framework Directive) .....	19
1.2.12 Forced Labour Regulation (FLR) .....	20
1.2.13 Nature Restoration .....	21
<b>2. Nachhaltigkeits-Standards und Initiativen</b> .....	<b>23</b>
2.1 European Sustainability Reporting Standards (ESRS) .....	23
2.2 Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME) .....	24
2.3 Science Based Targets initiative (SBTi) .....	25
2.4 Vergleich ESRS, VSME und SBTi .....	26
<b>3. Grundlagen zur Treibhausgas-Berechnung</b> .....	<b>27</b>
3.1 Überblick über Emissionsquellen .....	27
3.1.1 Scope 1 .....	27
3.1.2 Scope 2 .....	28
3.1.3 Scope 3 .....	29
3.2 Methodik für die CO2e-Berechnung .....	30
3.2.1 Überblick über diverse Emissionsfaktor-Datenbanken .....	30
3.2.2 Relevanz bestehender Tools und Anleitungen zur THG Berechnung .....	32
3.3 Sicht der Wirtschaftsprüfer .....	33
<b>4. Treibhausgas-Hebelwirkungen</b> .....	<b>34</b>
<b>5. Interviews mit AMA-Lizenznehmern</b> .....	<b>35</b>
<b>6. Analyse THG Berechnungs-tools</b> .....	<b>37</b>
<b>7. Analyse AMA-Gütesiegel-Richtlinien</b> .....	<b>41</b>
<b>8. Umsetzungsmöglichkeiten AMA-Qualitätsprogramme</b> .....	<b>44</b>

# Zusammenfassung

## Ausgangssituation

Auf EU-Ebene und national sind viele Regularien zur Nachhaltigkeit entstanden. Große Unternehmen sind dazu verpflichtet, einen den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)-konformen Nachhaltigkeitsbericht für das vorhergehende Geschäftsjahr zu erstellen. Die Berichte werden von Wirtschaftsprüfungsunternehmen gemäß §243 UGB Unternehmensgesetzbuch geprüft und sind zu veröffentlichen. Es muss über die gesamte Wertschöpfungskette berichtet werden. Bei Lebensmittelunternehmen haben landwirtschaftliche Betriebe eine bedeutende Rolle. Daher sind die Teilnehmenden an den AMA-Qualitätsprogrammen (Lebensmittelhandel, 5.000 Lizenznehmerbetriebe und 50.000 Erzeugerbetriebe) direkt bzw. auch indirekt als Teil der Wertschöpfungskette betroffen.

## Herausforderungen

- Nachhaltigkeits-Regularien sowie deren Anforderungen sind sehr umfangreich, nur mit viel Expertise gut verständlich und ändern sich laufend
- Primärdaten auf Landwirtschaftsebene zu erfassen, ist aufwändig
- Branchenlösungen – bisher haben Unternehmen weitgehend unabhängig voneinander und meist sehr produktspezifisch begonnen, eigene Insellösungen zu entwickeln

## Themenkreise und Zusammenfassung der Erkenntnisse

### 1. Nachhaltigkeits-Regularien und Betroffenheit

- die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Treibhausgasbilanzierung die relevanteste rechtliche Grundlage
- sehr große Unternehmen sind direkt betroffen, Nachhaltigkeitsberichte zu verfassen
- Emissionen aus vor- und nachgelagerten Aktivitäten müssen berücksichtigt werden. Diese Scope 3-Emissionen vor allem aus der landwirtschaftlichen Produktion machen im Lebensmittelbereich ca. 90% des CO<sub>2</sub>e-Fußabdruckes aus
- die Anforderung der Datenbereitstellung zur Treibhausgasbilanzierung bleibt daher auch ohne direkte Betroffenheit zur Berichtslegung auf Verarbeitungs- und Landwirtschaftsebene bestehen
- Treiber der Nachhaltigkeit sind nicht nur gesetzliche Anforderungen, sondern auch Anforderungen von Kunden sowie von Banken bei Kreditvergaben oder Versicherungsinstitutionen

### 2. Nachhaltigkeits-Standards und Initiativen

- Die Standards ESRS (European Sustainability Reporting Standards) und VSME (Voluntary Sustainability) haben im Zusammenhang mit der CSRD die größte Bedeutung.
- Die freiwillige Initiative SBTi (Science Based Targets initiative) stellt Methoden und Werkzeuge zur Berechnung von auf wissenschaftlich basierenden Zielen sowie eine Plattform zur Kommunikation zur Verfügung. Diese ermöglicht es Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele festzulegen, die notwendig sind, um die globale Erwärmung unter 1,5°C zu halten.

### 3. Grundlagen zur Treibhausgas-Berechnung

- Die Methoden und wesentlichen Annahmen für die Berechnungen müssen offengelegt werden, einschließlich eines Verweises oder Links, falls zutreffend, sowie allfällige Einschränkungen der verwendeten Methoden.
- Die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen muss gewährleistet sein: Neben dem Emissionsfaktor-Wert sollten auch die Bezeichnung des Emissionsfaktors und die Region angegeben werden.
- Hochrechnungen auf Basis einer Stichprobe repräsentativer landwirtschaftlicher Betriebe versus Einzelbetriebsberechnungen
  - Aktuell werden Annahmen (Werte aus der Literatur) und Hochrechnungen etc. jedenfalls nötig sein was auch den ESRS Anforderungen entspricht. In Zukunft wird es vor allem

bei größeren Betrieben oder jenen welche als Lieferanten bedeutend sind, Echtdaten benötigen.

- Angemessene Anstrengungen: Unternehmen müssen zunächst versuchen, die benötigten Informationen direkt von Akteuren in der Wertschöpfungskette zu erhalten. Wenn dadurch unangemessene Kosten oder Aufwand entstehen, darf auf Schätzungen zurückgegriffen werden (Daten aus indirekten Quellen, Sektordurchschnittswerte, Stichprobenanalysen etc.) - siehe *ESRS 1 Anlage A. Schätzung anhand von Sektordurchschnittswerten und Näherungswerten Punkt AR 17*. Was angemessen bedeutet, wird bei jedem Unternehmen von den Wirtschaftsprüfungsinstituten individuell beurteilt und bewertet werden.
- Wenn Reduktionsziele verfolgt werden (z.B. bei SBTi) braucht es eine Betrachtung in entsprechender Tiefe, da die Auswirkungen einzelbetrieblicher Reduktionsmaßnahmen mit Hochrechnungen bzw. Standardkoeffizienten nicht aufgezeigt und überwacht werden können.

#### 4. Treibhausgas-Hebelwirkungen

- Sowohl im tierischen als auch im pflanzlichen Bereich hat das Düngermanagement einen mittleren Einfluss auf die CO<sub>2</sub>e-Emissionen
- Ansonsten unterscheiden sich der tierische und pflanzliche Bereich stärker
  - Tierisch: Futtermittel sind ein großer Hebel und im Rinderbereich entstehen Emissionen auch durch enterogene Fermentation
  - Pflanzlich: Energieverbrauch (für Fahrzeuge und Maschinen bzw. für Gebäude) hat einen hohen Einfluss

#### 5. Interviews mit AMA-Lizenznehmer

Im Zeitraum zwischen Februar und April 2025 wurden 22 Lebensmittelunternehmen aus sechs verschiedenen Produktionsbereichen befragt.

- Acht der 22 Lizenznehmer gaben in der Zeit an, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet zu sein und 19 haben Anfragen von Kunden zu Nachhaltigkeitsdaten erhalten
- Den Lebensmittelunternehmen würde mehr Klarheit, Vernetzung und Branchenlösungen sowie praxisorientierte Informationen, gesteigertes Bewusstsein und eine aktivere Rolle der Landwirtschaft beim Thema Nachhaltigkeit helfen.

#### 6. Analyse THG Berechnungs-tools

Die analysierten Tools wurden aufgrund deren Relevanz in Österreich ausgewählt und erfüllen die Anforderungen gemäß CSRD und ESRS im Kapitel E1 Klimawandel. Sie haben viele Gemeinsamkeiten, aber auch spezifische Alleinstellungsmerkmale.

- „CO<sub>2</sub> AgrarCommander Tool“ der AgrarCommander GesmbH ist auf den pflanzlichen Bereich spezialisiert und baut auf den Aufzeichnungen im elektronischen Betriebsheft AgrarCommander auf. Dadurch ist kein Zusatzaufwand für die Landwirte mehr notwendig.
- „NEU.rind“ von Rinderzucht Austria fokussiert auf die Milchkühe (inkl. Altkühe) und sticht hervor durch die sehr starke Vernetzung mit bestehenden Primärdatenquellen und der hohen Granularität von durchschnittlich 450 berücksichtigten Datenpunkten
- „Root Global Klimaplattform“ von Root Global GmbH ist derzeit in den Bereichen Milchkühe (inkl. Altkühe), Schweine und Ackerfrüchte anwendbar und entwickelt sich rasch weiter. Das Tool ist sehr benutzerfreundlich aufgebaut und eine Eingabe dauert durchschnittlich weniger als 30 Minuten. In ganz Europa ist es bereits bei mehr als 20.000 Milchviehbetrieben im Einsatz
- „Sustell™ the LCA platform tool“ von dsm-firmenich bietet die Bilanzierungen nicht nur auf allen wichtigen landwirtschaftlichen tierischen Produktionszweigen (Milchkühe, Mastrinder, Schweine, Geflügelhaltung und Aquakultur) an, sondern auch für Futtermittelfirmen und Verarbeitungsunternehmen, wie Schlachtbetrieben an. Die Dienstleistungen werden international auch über Europas Grenzen hinweg z.B. in Brasilien, Thailand und USA erbracht.
- „World-Climate Farm Tool“ von Carbon Standards International AG ist ein umfassendes Berechnungstool über praktisch alle tierischen und pflanzlichen Produktionsbereiche hinweg. Neben produktbezogenen Emissionen wird auch eine gesamtbetriebliche Klimabilanz errechnet und es wird ein Label für die Zertifizierung angeboten.

## 7. Analyse AMA-Gütesiegel-Richtlinien

- Die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien unterstützt qualitative ESRS (Klima)Anforderungen zu erfüllen.
- Einige AMA-Gütesiegel-Kriterien führen zu einer Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Emissionen, auch wenn diese nicht quantitativ beziffert werden können.
  - In den tierischen AMA-Gütesiegel-Richtlinien ist der Einsatz entwaldungsfreier Futtermittel vorgeschrieben und je Tierkategorie spezifische Fütterungspraktiken.
  - Im pflanzlichen Bereich ist bei Ackerfrüchten gefordert, dass die GLÖZ-Kriterien eingehalten werden wie die Erhaltung von Dauergrünlandflächen und der Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen. Bei Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel muss verpflichtend der Energieverbrauch am Betrieb dokumentiert werden um gezielt Maßnahmen für eine gesteigerte Energieeffizienz vornehmen zu können.
- Die Umsetzung der Kriterien wird von externen Kontrollstellen überprüft.

## 8. Umsetzungsmöglichkeiten AMA-Qualitätsprogramme

Bei den nächsten Umsetzungsschritten ist zentral, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die von den TeilnehmerInnen benötigt werden, die sinnvoll sind, die in der Kernkompetenz der AMA-Marketing liegen und die vom Aufwand her bewältigbar sind. Kurzfristig werden drei Schwerpunktbereiche mit Fokus auf das Kapitel E1 Klimawandel der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ausgelotet:

- Informationsvermittlung
  - Webinare, Erkenntnisse auf Homepage veröffentlichen
- Machbarkeitsprüfung einer AMA-Klimaplattform als Branchenlösung
  - Anlehnung an die QS-Klimaplattform in Deutschland, wo diese im Schweinebereich als Branchenlösung etabliert werden soll und auch weitere Tierkategorien folgen werden.
- Richtlinien-(weiter)-Entwicklung
  - Auf Basis von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen soll mit den Branchen an wirksamen und machbaren Treibhausgas-reduzierenden Maßnahmen im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinien gearbeitet werden.

# Einleitung

Die zentrale Frage ist, wie das aktuelle Bild im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit ist und wie die Teilnehmenden an den AMA-Qualitätsprogrammen mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung umgehen. Wie werden sich die Anforderungen aus aktueller Sicht weiterentwickeln? Auf Basis des Ist-Zustandes soll aufgezeigt werden, welche konkreten Schritte zur Umsetzung jeweils notwendig sind und was in der Kernkompetenz der AMA-Marketing liegt.

Bei dieser Fragenstellung hat PwC Advisory Services GmbH in der Analyse und Aufbereitung der Informationen beratend unterstützt. Durch die Inhalte werden keine Empfehlungen oder Bewertungen für bestimmte Dienstleistungsanbieter vermittelt und keine Verantwortung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Links und Datenquellen übernommen.

In den folgenden acht Kapiteln wird dieser Fragestellung nachgegangen.

## 1. Nachhaltigkeits-Regularien

### 1.1 Rahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

#### Green Deal

Der europäische Green Deal stellt einen Wandel hin zu mehr Nachhaltigkeit dar und wirkt sich auf Landwirtschafts- und Lebensmittelunternehmen aus

#### Ziele des Green Deals

- Europa ist der erste klimaneutrale Kontinent bis 2050: Von Landwirtschafts- und Lebensmittelunternehmen wird erwartet, dass sie ihre Treibhausgasemissionen (THG) erheblich reduzieren.
- -55% Emissionen bis 2030: Die Emissionen aus der Landwirtschaft fallen unter die Lastenteilungsverordnung, die verbindliche jährliche Emissionsziele für jeden EU-Mitgliedstaat in Sektoren festlegt, die nicht vom EU-Emissionshandelssystem (ETS) erfasst sind – darunter Landwirtschaft, Verkehr, Gebäude und Abfall.  
Die Landwirtschaft gilt als schwer zu dekarbonisierender Sektor, da viele Emissionen biologischen Ursprungs sind und es nur begrenzte technische Alternativen gibt – insbesondere bei Methan und Lachgas.
- Biodiversität: Unternehmen müssen die Biodiversität auf ihren Flächen fördern, was die Ausweisung von Flächen für natürliche Lebensräume, die Reduzierung des Pestizideinsatzes und die Förderung der Agroforstwirtschaft umfassen kann.
- Kreislaufwirtschaft: Minimierung von Lebensmittelabfällen, Förderung des Recyclings landwirtschaftlicher Materialien und Verbesserung der Effizienz von Wasser- und Energieverbrauch.
- Farm-to-Fork-Strategie: setzt spezifische Ziele für chemische Pestizide, Nährstoffverluste und die Erhöhung des ökologischen Landbaus.

#### Berichterstattungsanforderungen an Unternehmen

- CSRD: Große Unternehmen müssen nichtfinanzielle Informationen offenlegen, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG).
- Der Anwendungsbereich wird erweitert, und Landwirtschaftsunternehmen könnten verpflichtet sein, über ihre Nachhaltigkeitspraktiken und -auswirkungen zu berichten.
- Lebensmittelabfallberichterstattung: Unternehmen könnten verpflichtet werden, die von ihnen erzeugten Lebensmittelabfälle zu überwachen und zu melden, um die EU-Ziele zur Halbierung der Lebensmittelabfälle bis 2030 zu erreichen.

## **Farm-to-Fork-Strategie**

Die Farm-to-Fork-Strategie der EU ist ein Eckpfeiler des Green Deals und fördert einen Wandel hin zu nachhaltigeren Praktiken und erhöhter Transparenz.

### **Ziele der Farm-to-Fork-Strategie**

- Bis 2030 soll 25 % der landwirtschaftlichen Fläche in der EU ökologisch bewirtschaftet werden.
- Bis 2030 den Einsatz von Pestiziden um 50 % reduzieren.
- Den Einsatz von Düngemitteln bis 2030 um 20 % reduzieren.
- Den Nährstoffverlust um mindestens 50 % reduzieren.
- Den Einsatz von antimikrobiellen Mitteln in der Landwirtschaft und Aquakultur bis 2030 um 50 % reduzieren.
- Nachhaltige Lebensmittellabels schaffen.
- Die Lebensmittelabfälle bis 2030 um 50 % reduzieren.
- 10 Milliarden Euro für Forschung und Innovation zu diesem Thema bereitstellen.

### **Berichterstattungsanforderungen an Unternehmen**

- Überprüfung potenziell betroffener Produktsegmente (insbesondere Eigenmarken)
- Erstellung eines Anforderungskatalogs für Lieferanten/Produzenten
- Überprüfung der Lieferkette auf potenzielle Risiken
- Kontinuierliche Überwachung geplanter Vorschriften
- Umsetzung von Vorschriften für Eigenmarken und kontinuierliche Zusammenarbeit mit Lieferanten/Produzenten

## **Positionierung in Österreich**

Das Ziel, dass Österreich bis 2040 klimaneutral werden will, ist im Regierungsübereinkommen 2020–2024 der österreichischen Bundesregierung festgelegt worden.

Die österreichische Bundesregierung 2025–2029 hat sich im aktuellen Regierungsübereinkommen weiterhin klar zum Ziel der Klimaneutralität bis 2040 bekannt.

Rechtlicher und politischer Rahmen:

- Es handelt sich um ein politisch beschlossenes Ziel, das im „Klimaplan 2040“ konkretisiert wird.
- Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des österreichischen Klimaschutzgesetzes (KSG) sowie durch sektorale Strategien und Maßnahmenpläne.

Das Ziel bedeutet, dass alle Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 netto auf null reduziert oder durch Kohlenstoffsenken ausgeglichen werden sollen.

## **Treiber von Nachhaltigkeitsbestrebungen**

Die Erfassung von Treibhausgasemissionen wird in erster Linie angetrieben durch Anforderungen von Geschäftspartnern, Banken und die CSRD.



Der Mehrwert für Unternehmen, wenn sie ein strukturiertes und wirkungsvolles Nachhaltigkeits-Management einführen, dass sich Kosten und Risiken senken und Marktchancen erhöhen können.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Aus der Vielzahl an Nachhaltigkeits-Regulierungen ist in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und damit einhergehenden Treibhausgasbilanzierung die EU-Richtlinie CSRD am relevantesten. Durch Erleichterungen aufgrund von Omnibus-Paketen sind nur sehr große Unternehmen direkt betroffen, Nachhaltigkeitsberichte zu verfassen. Dennoch müssen die Emissionen aus vor- und nachgelagerten Aktivitäten (Scope 3 – Kapitel Zugekaufte Produkte und Services) berücksichtigt werden, die in der Regel den größten Teil des CO<sub>2</sub>e-Fußabdrucks ausmachen. Daher bleibt die Anforderung der Datenbereitstellung zur Treibhausgasbilanzierung auch auf Verarbeitungs- und Landwirtschaftsebene bestehen und diese Unternehmen sind durch den Trickle-Down Effekt somit indirekt betroffen. Die EU-Richtlinie CSRD wurde bis dato nicht in nationales Recht in Form des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) umgesetzt.

Eine Vielzahl von Regelungen sind miteinander verbunden. Im Jahr 2014 wurde die EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung Non-Financial Reporting Directive (NFRD) 2014/95/EU beschlossen und in der Folge 2017 in Österreich durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt. Auf EU-Ebene wurde die NFRD im Jahr 2023 durch die EU-Richtlinie CSRD ersetzt. Das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) ist nun die Umsetzung der EU-Richtlinie CSRD in nationales Recht bzw. die entsprechende Anpassung von NaDiVeG und hätte bis zum 6.7.2024 erfolgen sollen. Ein [Entwurf zur Begutachtung](#) wurde im Jänner 2025 veröffentlicht. Zuständig ist das Bundesministerium für Justiz.

Die CSRD, die EU-Taxonomie und auch die EUDR erfordern in der Umsetzung hohe Anstrengungen und zeigen eine hohe Dringlichkeit auf, da sie Lieferkettenanpassungen und detaillierte Informationen über die Lieferkette verlangen.

CSDDD, PPWR und Empowering Consumers Directive erfordern moderate Anstrengungen und Dringlichkeit zur Verbesserung von Nachhaltigkeitspraktiken, -Kommunikation und Berichterstattung. Nature Restoration verlangt Änderungen in Landnutzung.

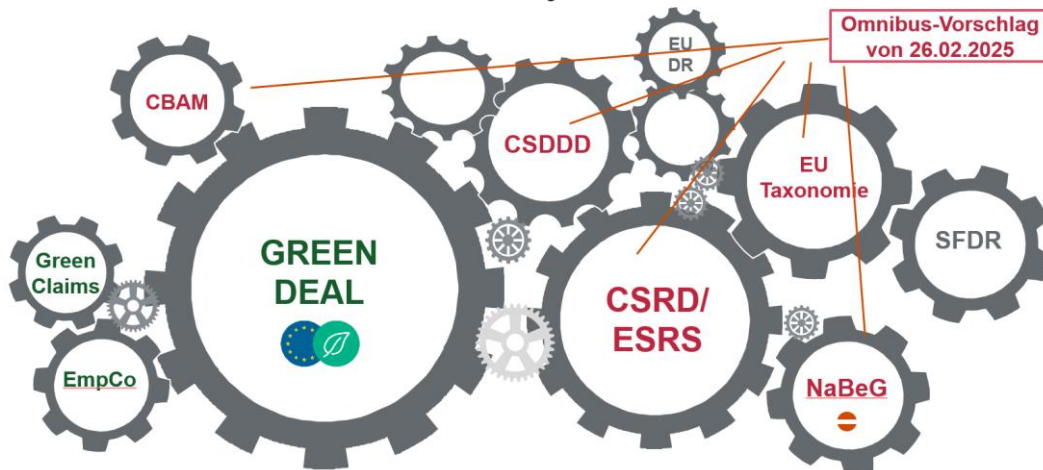
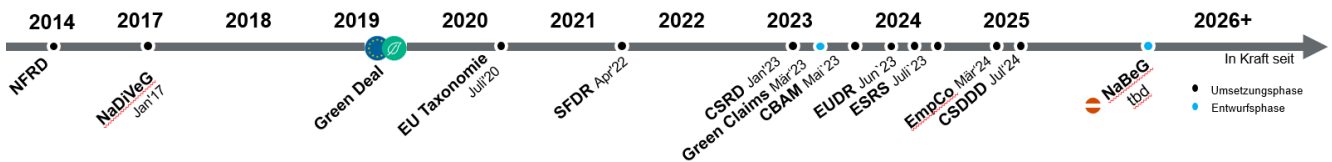
Die Waste Framework Directive sind derzeit weniger dringend, bieten aber langfristige Vorteile. CBAM betrifft die Landwirtschaft nur indirekt durch mögliche Kostensteigerungen bei Düngemitteln, was moderate Aufmerksamkeit erfordert.

Verordnung/Richtlinie Umsetzungsfrist Inhalt

	Verordnung/Richtlinie	Umsetzungsfrist	Inhalt
1	CSRD	Jan. 2025 <sup>1</sup>	Erweitert und standardisiert die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große und börsennotierte Unternehmen, um eine umfassende Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) sicherzustellen.
2	NaBeG	tbd (Q2 2025)	Nationale Umsetzung der CSRD in Österreich verpflichtet Unternehmen, Informationen über ihre Nachhaltigkeitspraktiken offenzulegen, um die unternehmerische Transparenz und Rechenschaftspflicht in Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten (ESG) zu verbessern. (Entwurf vorhanden, erwartet für Q2 2025)
3	EU-Taxonomie R.	Jan. 2025 <sup>1</sup>	Legt Kriterien fest, um zu bestimmen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit umweltverträglich ist, mit dem Ziel, Investitionen in Aktivitäten zu lenken, die die Klima- und Umweltziele der EU unterstützen.
4	CBAM R.	Jan. 2026	CO <sub>2</sub> -Emissionen von importierten Waren (Düngemittel, Zement, Eisen, Stahl, Aluminium, Strom) bepreisen, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu fördern.
5	CSDDD	Juli 2027	Führt Anforderungen für Unternehmen ein, um die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt und auf Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder abzumildern.
6	EUDR	Dez. 2025	Verlangt von jedem Unternehmen, das bestimmte Rohstoffe (Kakao, Kaffee, Soja, Palmöl, Holz, Gummi und Rinder) und deren Derivate aus der EU auf den Markt bringt, den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte entwaldungsfrei sind.
7	Empowering Consumers D.	Sept. 2026	Zielt darauf ab, Unternehmen daran zu hindern, unklare oder unbegründete Umweltbehauptungen aufzustellen, und schützt Verbraucher vor irreführenden Praktiken, um ihnen zu helfen, bessere Kaufentscheidungen zu treffen.
8	Green Claims D.	Ca. Sept. 2026	Zielt darauf ab, grüne Behauptungen zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar zu machen, Verbraucher vor Greenwashing zu schützen, zur Schaffung einer zirkulären und grünen EU-Wirtschaft beizutragen und gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die Umweltleistung von Produkten zu schaffen.
9	Forced Labour R.	Dez 2027	Verbietet den Import und Verkauf von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, innerhalb des EU-Marktes, mit dem Ziel, Zwangsarbeit aus globalen Lieferketten zu beseitigen und die Menschenrechte zu wahren.
10	Packaging & Pack. Waste R.	Ab 2029	Zielt darauf ab, nationale Maßnahmen zur Verpackung und zum Management von Verpackungsabfällen zu harmonisieren, ein hohes Maß an Umweltschutz zu gewährleisten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen.
11	Waste Framework D.	2030	Erfordert Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten um Lebensmittelverschwendung zu reduzieren, nationale Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung festzulegen, die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu fördern und die Lebensmittelverschwendung pro Kopf bis 2030 zu halbieren. (2023 Ergänzung für Textilrecycling.)
12	Nature Restoration R.	2030	Zielt darauf ab, Ökosysteme, Lebensräume und Arten in den Land- und Meeresgebieten der EU wiederherzustellen, um die langfristige und nachhaltige Erholung einer biodiversen und widerstandsfähigen Natur zu ermöglichen und zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der EU beizutragen.

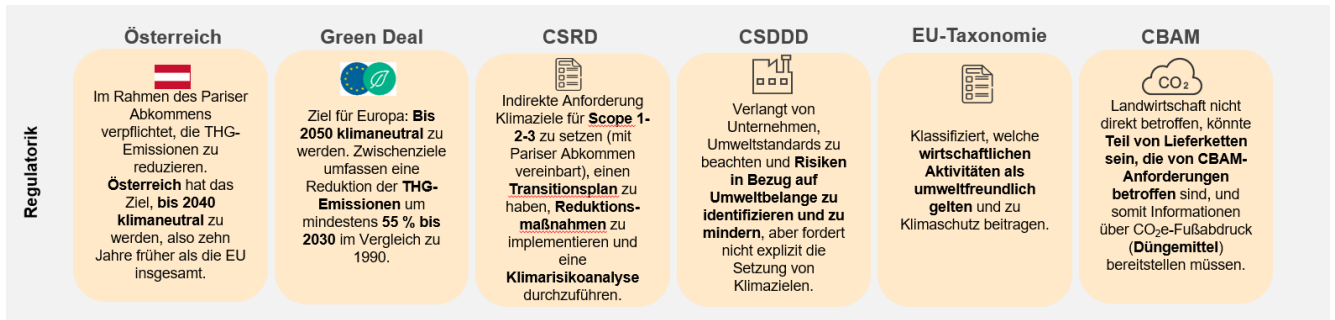
1 – Stufenweise angewendet, die nicht börsennotierten Großunternehmen für Berichtsjahr 2025, Veröffentlichung 2026

■ EU Regulatorik     ■ AT Regulatorik     Regulation = Verordnung, unmittelbar anzuwenden  
■ Umsetzungsphase     ■ Verabschiedete Phase      Entwurfsphase      Direkte Klimarelevanz



Legende (alphabetisch)

- CBAM: Carbon Border Adjustment Mechanism, seit Mai 2023 in Kraft
- CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive, seit Januar 2023 in Kraft
- CSDDD: Corporate Sustainability Due Diligence Directive, in Kraft seit Juli 2024
- EmpCo: Empowering Consumers for the Green Transition Directive, in Kraft seit März 2024
- ESRS: European Sustainability Reporting Standards, im Juli 2023 veröffentlicht, direkt mit der CSRD-Verpflichtung anzuwenden
- EUDR: EU-Verordnung zur Entwaldung, seit Juni 2023 in Kraft; ab 30.12.2025 für große und ab 30.06.2025 für kleine und mittlere Unternehmen in Kraft
- EU-Taxonomie: Im Juni 2020 verabschiedet; seit Juni 2021 anwendbar für NaDiVeG- und CSRD-berichterstattende Unternehmen
- Green Claims Directive: Im März 2023 von der Kommission als Vorschlag angenommen, noch nicht gebilligt
- Green Deal: EU-Klimaneutralitätsziel bis 2050, im Dezember 2019 kommuniziert
- MSS: Minimum Social Safeguards der EU-Taxonomie, im Oktober 2022 veröffentlicht
- NaBeG: Nachhaltigkeitsberichtsgesetz in Österreich, voraussichtlich 2025 in Kraft
- NaDiVeG: Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, seit Januar 2017 in Kraft
- NFRD Non-Financial Reporting Directive, im November 2014 veröffentlicht
- SFDR: Sustainable Finance Disclosure Regulation, seit März 2021 in Kraft, nur für Finanzinstitute



In den folgenden Kapiteln wird auf wichtige Regularien eingegangen.

## 1.2.1 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Ziel der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) ist es, Transparenz zu schaffen, die Investoren, Analysten, Verbrauchern und anderen Interessengruppen helfen wird, die Nachhaltigkeitsleistung von EU-Unternehmen sowie die damit verbundenen geschäftlichen Auswirkungen und Risiken besser zu bewerten. Um dieses Ziel zu erreichen, verlangt die CSRD von Unternehmen, Nachhaltigkeitsinformationen in ihrem (Konzern-) Lagebericht zu berichten (in einem eigenen Abschnitt), und zwar gemäß eigener Berichtsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Governance-Faktoren abdecken.

Sie ersetzt die NFRD (Non-Financial Reporting Directive) und erweitert die Gruppe der verpflichteten Unternehmen auf alle großen Unternehmen<sup>1</sup> (Personal > 1.000 Mitarbeiter UND Umsatz > 50 Millionen € ODER Bilanzsumme > 25 Millionen €).

Der Bericht unterliegt bis 2027 einer externen Prüfung mit begrenzter Sicherheit, nach 2028 gelten strengere Prüfanforderungen (hinreichende Sicherheit).

### Berichterstattungs-Anforderungen

- Umfassende (quantitative und qualitative), verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht
- Anwendung der ESRS-Standards, wie sie von EFRAG entwickelt wurden.
- Anwendung der doppelten Materialität (Bewertung der Auswirkungsmaterialität (inside-out) sowie der finanziellen Materialität (outside-in)).
- Verpflichtende externe inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit begrenzter Prüfungssicherheit; (später Übergang zu hinreichender Sicherheit: Entscheidung der Kommission bis 1. Oktober 2028 über Umsetzbarkeit erwartet)

### Managementanforderungen

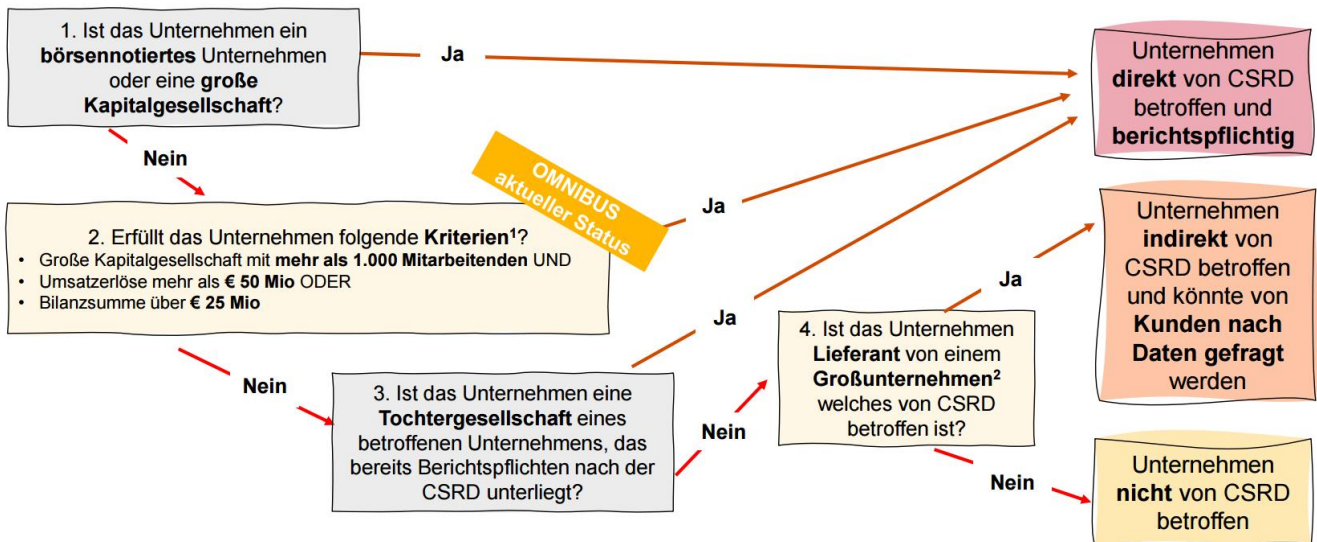
- Definition von Nachhaltigkeitsinformationen, die aus einer doppelten Materialitätsperspektive für Ihre Aktivitäten und deren Auswirkungen, Entwicklung, Leistung und Position relevant sind. Dies umfasst sowohl eine Analyse der Auswirkungsmaterialität (inside-out) als auch der finanziellen Materialität (outside-in).
- Sorgen für die Einbeziehung von Stakeholdern, um die Ergebnisse der Materialitätsanalyse zu validieren.
- Sobald die wesentlichen Themen für das Unternehmen festgelegt wurden, sollte eine Gap-Analyse der verfügbaren Daten durchgeführt werden, um festzustellen, welche Daten vorhanden sind bzw. fehlen.
- Die größte Herausforderung betrifft den Datenbeschaffungsprozess, da viele Informationen von jedem Unternehmen innerhalb der Organisation gesammelt werden müssen.
- Konzernweite Ambitionen, Ziele und Vorgaben müssen festgelegt sowie Übergangspläne erstellt werden. Während die spezifischen Anforderungen vom Ergebnis der Materialitätsanalyse abhängen, müssen alle Unternehmen zumindest zeitgebundene Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen setzen, einschließlich, wo angemessen, absoluter Ziele zur

<sup>1</sup> Kriterien nach Omnibus-VO Vorschlag der EU Kommission vom 26.02.2025, die Mitarbeitergrenze ist noch stark in Diskussion, kann also höher oder auch niedriger liegen als die vorgeschlagenen 1.000

Reduzierung von Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, und über den Fortschritt und die Ergebnisse bei der Erreichung dieser Ziele berichten.

- Alle oben genannten nichtfinanziellen Informationen (Daten, Ziele und Vorgaben) müssen im Lagebericht enthalten sein. Es gibt detailliertere Berichtsanforderungen aufgrund der Einführung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS).
- Der Lagebericht muss in einem elektronischen Berichtsformat erstellt werden, um die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu erleichtern.

## Identifikation von der CSRD Betroffenheit



Nicht börsennotierte landwirtschaftliche Genossenschaften sind von der Berichtspflicht gemäß CSRD ausgenommen. Wenn diese jedoch groß sind oder Teil eines berichtspflichtigen Konzerns muss dennoch berichtet werden. Als groß galt bisher vor Omnibus-Entwurf mehr als 250 Mitarbeiter:innen.

Die Rechtsform „Genossenschaft“ allein bietet keinen Schutz; entscheidend sind die CSRD-Kriterien. Quelle: WKO <https://www.wko.at/nachhaltigkeit/csr-faq-informationspflicht-nachhaltigkeitsaspekte>

1 – Kriterien nach Omnibus-VO Vorschlag der EU Kommission vom 26.02.2025, die Mitarbeitergrenze ist noch stark in Diskussion, kann also höher oder auch niedriger liegen als die vorgeschlagenen 1.000

2 – Zum Beispiel Kunde mit mehr als 250 Mitarbeiter:innen und über 50 Mio EUR Jahresumsatz oder über 25 Mio EUR Bilanzsumme

## 1.2.2 EU-Taxonomie Verordnung

Ziel der EU-Taxonomie ist, ein Klassifizierungssystem zu etablieren, das festlegt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als umweltverträglich angesehen werden können. Dieses Rahmenwerk zielt darauf ab, Investitionen in Aktivitäten zu lenken, die zur Klimaschutz- oder Klimaanpassung beitragen, und gleichzeitig „Greenwashing“ oder irreführende Behauptungen über Umweltfreundlichkeit zu vermeiden.

Unternehmen, die der NFRD/CSRD unterliegen, müssen eine Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht anführen, welche Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben beinhaltet, die mit "taxonomiekonformen" Aktivitäten getätigt werden. Erstmalige Berichterstattungspflicht (im Jahresbericht oder Nachhaltigkeitsbericht) für das Berichtsjahr 2021, doppelte Überprüfung, da es parallel zur CSRD erfolgt.

### Managementanforderungen

- Identifizierung taxonomiefähiger Aktivitäten
- Festlegung taxonomiebezogener Ambitionen
- Identifizierung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag sowie Sammlung von Nachweisen und Daten
- Analyse der DNSH-Kriterien in Bezug auf die anderen Umweltziele (in der Regel pro Standort)
- Sicherstellung der Einhaltung der Mindestsozialstandards

### Berichterstattungs-Anforderungen

- Offenlegung der Taxonomiefähigkeit: Unternehmen müssen angeben, welche wirtschaftlichen Aktivitäten unter die EU-Taxonomie fallen, d. h., welche Aktivitäten als umweltverträglich gelten können.

- **Finanzkennzahlen:** Unternehmen müssen bestimmte Finanzkennzahlen offenlegen, die mit taxonomiekonformen Aktivitäten verbunden sind, darunter Umsatz, Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx).
- **Erfüllung der Umweltziele:** Unternehmen müssen darlegen, wie ihre Aktivitäten zu den Umweltzielen der EU beitragen, insbesondere zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.
- **DNSH-Prinzip (Do No Significant Harm):** Unternehmen müssen nachweisen, dass ihre taxonomiekonformen Aktivitäten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf andere Umweltziele haben.
- **Einhaltung der Mindestsozialstandards:** Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie die festgelegten sozialen Mindeststandards einhalten.
- **Qualitative Informationen:** Neben quantitativen Daten müssen Unternehmen auch qualitative Informationen bereitstellen, die Kontext und Details zu ihren taxonomiekonformen Aktivitäten bieten.

### 1.2.3 Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)

Das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) ist bis dato noch nicht in Kraft.

Ausgewählte Inhalte aus dem Entwurf

- Unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen In Österreich sollen prinzipiell auch unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen die Prüfung vornehmen – dafür sind jedoch gesetzliche berufsrechtliche Regelungen zur Gleichwertigkeit mit Wirtschaftsprüfer:innen
- Strafen Organhaftung bis zu 50 TEUR und Gesellschaftshaftung bis zu 5% der Umsatzerlöse
- Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen
- Ziel: Der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll der gleiche Stellenwert wie der Finanzberichterstattung eingeräumt werden

### 1.2.4 Omnibus - Überblick über Änderungsvorschläge

#### CSRD / ESRS – 2-stufiger Ansatz

- Stufe 1: „**Stop the clock**“-**Proposal** - Verschiebung der Erstanwendung für Wave 2 und 3 um zwei Jahre  
→ Dient dem **Gewinn von Zeit**, in der die inhaltlichen Vorschläge („Content **Proposal**“) und Änderungen an den ESRS erarbeitet werden sollen
- Stufe 2: „**Content Proposal**“, u.a.
  - Einschränkung des Anwendungsbereichs (> 1.000 Mitarbeitende)
  - Keine sektorspezifischen Standards
  - Kein Übergang auf eine Prüfung mit **Reasonable Assurance**
- **Überarbeitung der ESRS** zur Reduzierung der Berichtsinhalte ist geplant, aber konkrete Vorschläge sind noch zu erarbeiten (wahrscheinlich von EFRAG). Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit bleibt erhalten, es soll jedoch zusätzliche **Guidance** dazu geben.

bereits Ende April verabschiedet, Umsetzung in nationales Recht bis 31.12.2025

**Ziel:** Verabschiedung Ende 2025 / im Laufe von 2026

#### EU-Taxonomie (Entwurf einer Delegierten Verordnung)

- **Freiwillige Berichterstattung** für CSRD-pflichtige Unternehmen und Konzerne **mit ≤ 450 Mio. Euro Umsatzerlösen**
- **Vereinfachungen** bei der Berichterstattung und DNSH-Kriterien
- Änderungen der **Banken-KPIs**



Weitere Vorschläge betreffen die **CSDDD** (u.a. Verschiebung der Erstanwendung um 1 Jahr), **CBAM** und die **InvestEU**-Verordnung

## Überblick über die wichtigsten Vorschläge zu CSRD und ESRS

Wer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Große Kapitalgesellschaften mit <b>mehr als 1.000 Mitarbeitenden</b> im Jahresdurchschnitt <b>UND Umsatzerlösen &gt; 50 Mio. EUR</b> oder einer Bilanzsumme &gt; 25 Mio. EUR</li> </ul>	Befreiungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Keine Änderungen</b> an den Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen</li> <li><b>Konzernrechnungspflicht</b> gilt weiterhin</li> </ul>
Ab wann	<ul style="list-style-type: none"> <li>GJ 2024-2026: <b>Wave 1</b> berichtet <b>wie bisher</b></li> <li>Ab GJ 2027: alle <b>großen Kapitalgesellschaften</b> mit mehr als 1.000 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt; <b>Wave 1, Wave 2</b> und <b>Wave 3</b>, sofern die <b>neuen Kriterien</b> erfüllt sind</li> </ul>	ESEF	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Elektronisches Berichtsformat</b></li> <li><b>Tagging</b> (verpflichtend sobald die "Tagging"-Taxonomie vorliegt)</li> <li>Unklar, ob <b>Aufstellungs- oder Offenlegungslösung</b></li> </ul>
Inhalt der Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Datenpunkte</b> in den ESRS sollen <b>reduziert</b> werden</li> <li>Priorisierung <b>quantitativer Datenpunkte</b></li> <li><b>Keine sektorspezifischen Standards</b></li> </ul>	Assurance	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Externe Prüfungspflicht</b> mit <b>begrenzter Sicherheit</b> (wie bisher)</li> <li><b>Kein Übergang</b> zur „reasonable assurance“ vorgesehen</li> <li>EU-Kommission verabschiedet 2026 „<b>gezielte Assurance-Leitlinien</b>“; eventuell spätere Standards für Prüfung mit begrenzter Sicherheit</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>LSME-Standard ist <b>nicht mehr vorgesehen</b></li> <li><b>VSME-Standard</b> für <b>freiwillige Berichterstattung</b> (keine DMA; im Grunde Berichterstattung ausgewählter KPIs)</li> </ul>	Unternehmen aus Drittstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Drittstaatsunternehmen, die in der EU <b>Umsatzerlöse &gt; 450 Mio. EUR</b> erzielen und eine große Tochtergesellschaft oder Niederlassung mit einem Jahresumsatz &gt; 50 Mio. EUR haben</li> <li><b>Besondere Berichtsstandards</b> (wie bisher)</li> <li><b>Ab GJ 2028</b> (wie bisher)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterhin Berichterstattung über die <b>gesamte Wertschöpfungskette</b></li> <li><b>Auswirkungen</b> in der Praxis <b>offen</b></li> </ul>		

## Vorschläge zur EU-Taxonomie

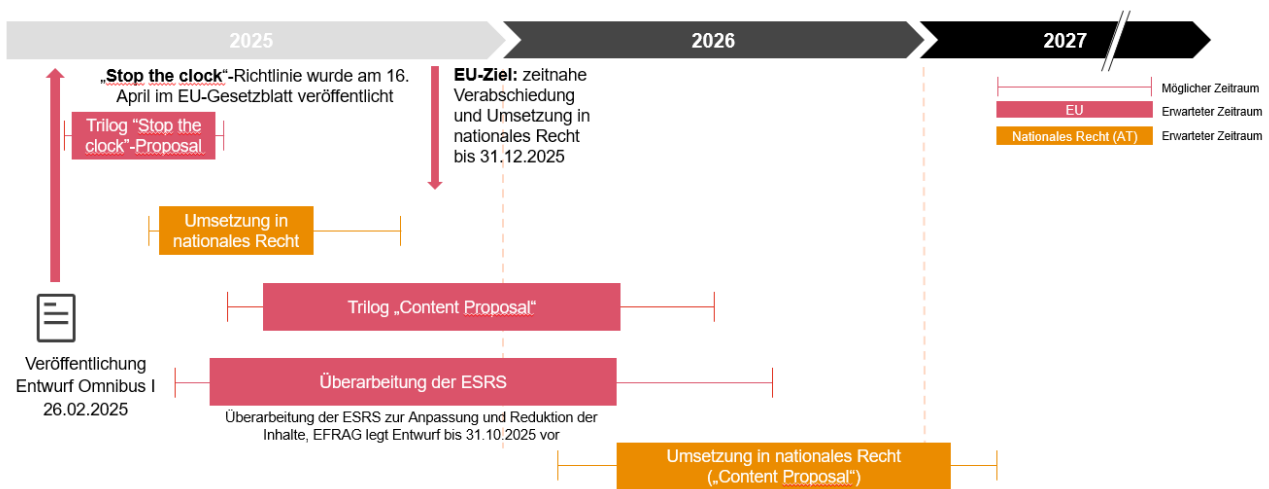
Wer	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Große Kapitalgesellschaften &gt; 1.000 Mitarbeitenden</b> im Jahresdurchschnitt</li> <li><b>Freiwillige Berichterstattung</b> für o.g. Unternehmen/Konzerne, wenn deren <b>jährliche Umsatzerlöse ≤ 450 Mio. EUR</b></li> <li>Vorschläge zur freiwilligen Berichterstattung ist <b>nicht Teil des EU-Taxonomie-Pakets</b>, sondern Bestandteil der Vorschläge zur <b>Änderung der CSRD („Content Proposal“)</b></li> </ul>
Wesentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wesentlichkeitsvereinfachungen für die <b>Konformitätsprüfung</b> jeweils <b>für bis zu 10%</b> der KPI-Nenner (kumuliert je KPI)</li> <li><b>Befreiung von Angaben zum OpEx-KPI</b> für Tätigkeiten, deren Umsatzerlöse kumuliert unter 25% der Gesamtumsatzerlöse betragen</li> </ul>
Templates	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Vereinfachte KPI-Meldebögen</b> (eine Gesamtübersicht, drei Bögen für Details) für Nicht-Finanzunternehmen</li> <li><b>Vereinfachung der KPI-Meldebögen</b> für Finanzunternehmen</li> <li>Zwei <b>Meldebögen für Gas- und Nukleartätigkeiten</b> anstatt fünf</li> </ul>
DNSH-Kriterien	<b>Anpassung von Anlage C:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzlicher Absatz nach Unterpunkt f): <ul style="list-style-type: none"> <li>Option 1: ersatzlose Streichung des Kriteriums</li> <li>Option 2: Einschränkung auf besorgniserregende Stoffe bestimmter Gefahrenklassen mit einer harmonisierten Einstufung nach CLP-Verordnung</li> </ul> </li> </ul>

## Vorschläge zur CSDDD

Wer	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Grundsätzlicher Anwendungsbereich: Unternehmen &gt; 1.000 Mitarbeitenden</b> und Umsatzerlöse &gt; 450 Mio. EUR (ab 2029)</li> <li><b>Erstanwendung</b> für Kapitalgesellschaften &gt; 3.000 Mitarbeitenden und Umsatzerlösen &gt; 900 Mio. EUR <b>ab Juli 2028</b> (statt Juli 2027 für die erste Kohorte der CSDDD)</li> </ul>
Beendigung von Geschäftsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsbeziehung müssen <b>als letztes Mittel nicht mehr</b> beendet werden</li> <li>Fokus auf <b>Aussetzungen</b> und ggf. <b>Pläne für Abhilfemaßnahmen</b></li> </ul>
Risikobasierte Due Diligence	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fokus der Sorgfaltspflichten <b>auf die direkten Geschäftspartner</b> (Tier 1) in der „Aktivitätenkette“</li> <li><b>Indirekte Geschäftspartner</b> jenseits Tier 1 sind einzubeziehen, wenn es <b>„plausible Informationen“</b> gibt, die darauf hindeuten, dass auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen gibt</li> </ul>
Klimaübergangsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Klimaübergangsplan sollte <b>geplante und durchgeführte Umsetzungsmaßnahmen</b> enthalten.</li> <li>Schwerpunkt: Verabschiedung des Übergangsplans, der die geplanten Maßnahmen umreißt, und nicht mehr die Durchführung dieser Maßnahmen</li> </ul>
Interne Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Überwachung der internen Richtlinien und Prozesse <b>muss</b> nun mindestens <b>alle 5 Jahre</b> und <b>auf Ad-hoc-Basis</b> erfolgen, <b>anstatt jährlich</b></li> </ul>

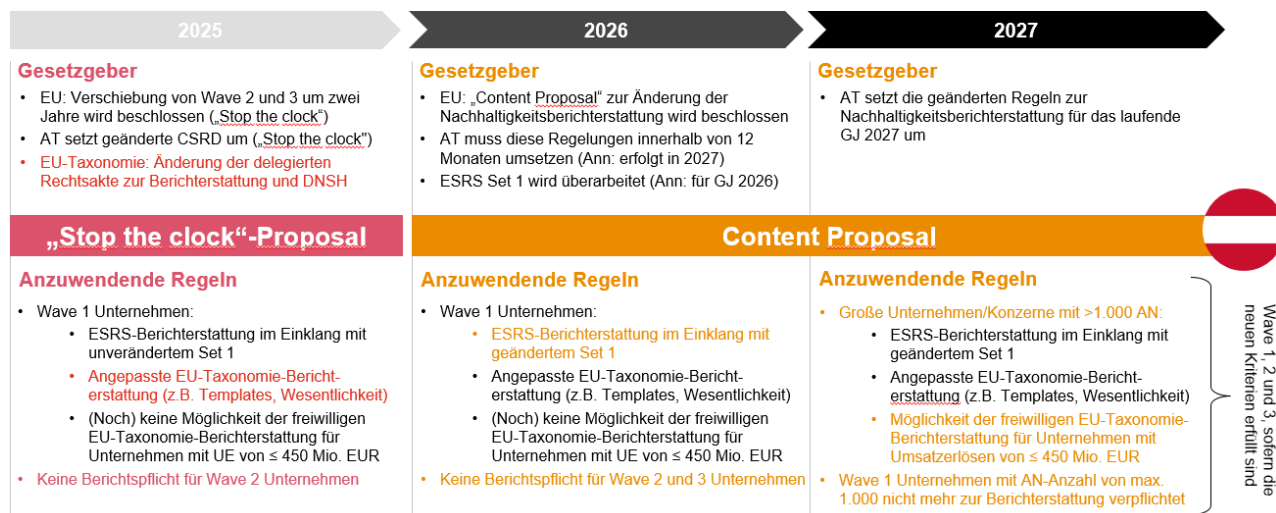
**Dies stellt nicht den tatsächlichen Zeitplan dar und ist nur eines von vielen möglichen Szenarien**

## Überblick zum möglichen Gesetzgebungsprozess



# Beispielhafter Zeitstrahl einer gesetzlichen Umsetzung in Österreich durch das NaBeG

Dies stellt **nicht** den tatsächlichen Zeitplan dar und ist nur eines von vielen möglichen Szenarien



## 1.2.5 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

### Zusammenfassung

Ziel dieser Richtlinie ist es, faire Wertschöpfungsketten durch die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten zu gewährleisten, indem die Unternehmen verpflichtet werden nachzuweisen, welche Maßnahmen sie zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte ergreifen.

- Die Unternehmen müssen eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einführen, um ihre negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und darüber Rechenschaft abzulegen. Darüber hinaus müssen sie über eine angemessene Unternehmensführung, Managementsysteme und Maßnahmen zu diesem Zweck verfügen.
- Sanktionen bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten umfassen Verwaltungsanktionen wie Geldbußen, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder Fördermitteln sowie Rufsanktionen.
- Dies bedeutet, dass Unternehmen bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht für Schäden haftbar gemacht werden, die von den Opfern negativer Menschenrechts- und Umweltauswirkungen geltend gemacht werden.

### Anforderungen an das Management

- Das Unternehmen muss einen siebenstufigen Sorgfaltsprüfungsprozess einrichten, der sich an den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren orientiert.
- Wichtig ist auch, dass die Unternehmen den Schutz der Menschenrechte und der Umweltrechte in ihrer gesamten Lieferkette sicherstellen, unabhängig davon, wo sich die Geschäftspartner und Tochtergesellschaften befinden.
- Im Falle von AMA-Betriebe besteht die Lieferkette aus (Landwirten/Erzeugern, Lebensmittelverarbeitern und -herstellern (fakultativ), Verteilern und Großhändlern), bevor die Lebensmittel in den Lebensmitteleinzelhandel gelangen können.

### Anforderungen an die Berichterstattung

- Unternehmen müssen ihre Sorgfaltspflicht auf ihrer Website veröffentlichen und je nach Größe und Branche in ihrem Jahresabschluss oder in einer gesonderten Erklärung über ihre Sorgfaltspflichtmaßnahmen und -politik berichten.
- Der Inhalt und die Kriterien dessen, was offengelegt werden muss, müssen noch entwickelt werden und werden Gegenstand eines künftigen delegierten Rechtsakts sein.

- Es gibt einige Überschneidungen mit den Berichterstattungsanforderungen im Rahmen der CSRD, und Teile der Einhaltung werden gemäß den ESRS berichtet, z.B. der Übergangsplan, die Erklärung zur Menschenrechtspolitik.

## 1.2.6 Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

### Zusammenfassung

Ziel ist es, die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Länder außerhalb der EU zu verhindern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen zu schützen. Für die Landwirtschaft ist insbesondere die Düngemittelindustrie betroffen.

Im Rahmen von CBAM müssen für importierte Düngemittel bestimmte Daten gemeldet werden, um deren CO<sub>2</sub>-Intensität zu bewerten. Dies umfasst die Menge der importierten Düngemittel, die direkten und indirekten CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Herstellung, Details zum Produktionsprozess, das Herkunftsland sowie die Methodik zur Emissionsberechnung. Ab Januar 2026 müssen Importeure von Düngemitteln in die EU CBAM-Zertifikate kaufen, die den CO<sub>2</sub>-Gehalt der Produktion im Herkunftsland widerspiegeln. Der Preis dieser Zertifikate orientiert sich am EU-Emissionshandelssystem (ETS) und könnte bis 2030 auf etwa 140 €/t CO<sub>2</sub>e steigen.

Langfristig soll CBAM Anreize für emissionsärmere Produktionsmethoden weltweit schaffen und gleichzeitig könnte er Innovation in der Düngemittelproduktion fördern, z.B. durch grüne Ammoniakherstellung oder alternative Düngeformen.

### Anforderungen an das Management

- Daten- und Compliance-Management: Implementierung robuster Systeme zur Erfassung und Verwaltung aller notwendigen Daten, wie Mengen, Emissionsdaten und Produktionsinformationen, sowie fristgerechte Einreichung aller Berichte in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben.
- Risikomanagement und Schulung: Analyse potenzieller Risiken, die sich aus den CBAM-Anforderungen ergeben, und Schulung der Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass alle relevanten Abteilungen gut informiert und vorbereitet sind.
- Technologie und Infrastruktur: Investitionen in neue Technologien oder Updates bestehender Systeme, um die präzise Erfassung und Berichterstattung von Daten zu unterstützen.

### Anforderungen an die Berichterstattung

- Mengenangaben: Unternehmen müssen die Menge der importierten Düngemittel angeben. Dies ist notwendig, um den Umfang der Importe und deren potenzielle Emissionen zu bestimmen.
- CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten: Unternehmen müssen sowohl direkte als auch indirekte CO<sub>2</sub>-Emissionen melden, die mit der Herstellung der importierten Düngemittel verbunden sind. Direkte Emissionen stammen aus der Produktion selbst, während indirekte Emissionen aus dem Verbrauch von Energie und Rohstoffen herrühren können.
- Produktionsprozessinformationen: Details zum Produktionsprozess, einschließlich der verwendeten Technologien und Verfahren, müssen offengelegt werden. Diese Informationen helfen, die Emissionsintensität der Produkte zu bewerten.
- Herkunftsnachweis: Das Herkunftsland der importierten Düngemittel muss angegeben werden, da unterschiedliche Länder möglicherweise unterschiedliche Emissionsstandards und -praktiken haben.
- Methodik der Emissionsberechnung: Unternehmen müssen die Methodik beschreiben, die zur Berechnung der Emissionen verwendet wurde. Dies schließt die verwendeten Emissionsfaktoren, Datenquellen und Berechnungsverfahren ein.
- Zertifikate und Nachweise: Gegebenenfalls müssen Unternehmen Zertifikate oder Nachweise über die Einhaltung von Umweltstandards oder über die Emissionen vorlegen.
- Aktualisierung und Überprüfung: Regelmäßige Updates und gegebenenfalls Überprüfungen der gemeldeten Daten können erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Informationen korrekt und aktuell sind.

## 1.2.7 EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

### Zusammenfassung

Diese Verordnung zielt darauf ab, den Beitrag der EU zur Entwaldung und Waldschädigung weltweit zu minimieren, und trägt damit zu einer nachhaltigen Lieferkette und einer Verringerung des Verlustes an biologischer Vielfalt bei.

- Diese Ziele werden dadurch erreicht, dass der Verkauf bestimmter Produkte untersagt wird, sofern sie nicht entwaldungsfrei sind, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslandes erzeugt wurden und eine Sorgfaltserklärung vorliegt.
- Die Verordnung betrifft die Produkte Rindfleisch, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert wurden oder aus ihnen hergestellt wurden.
- Bei Nichteinhaltung können Unternehmen bis zu ~4% des EU-weiten Umsatzes als Strafe zahlen. Darüber hinaus werden die Gewinne aus Produkten, die nicht den Anforderungen der EUDR entsprechen, vollständig abgeschöpft und die Produkte müssen vom EU-Markt genommen werden.

### Anforderungen an die Berichterstattung

- Die Marktteilnehmer berichten öffentlich (auch über das Internet) und jährlich so umfassend wie möglich über ihre Sorgfaltspflichtregelung.
- Die öffentliche Erklärung muss mindestens die Beschreibung, die Menge des Produkts, das Herstellungsland, die Schlussfolgerungen der Risikobewertung und die getroffenen Risikomaßnahmen enthalten.

### Anforderungen an das Management

- Die Einrichtung und Umsetzung von Sorgfaltspflichtregelungen, die Folgendes umfassen:
  - Die Sammlung von Informationen, Daten und Dokumenten, die für den Nachweis der Konformität der betreffenden Produkte erforderlich sind (z. B. Beschreibung, Menge, Produktionsland, geografische Koordinaten und Grundstücke):
  - Risikobewertung: und die Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung, sofern erforderlich.
- Die Risikobewertung muss den Grad der Entwaldung und der Waldschädigung, die Produktionstrends des betreffenden Rohstoffs und der Produkte, die Komplexität und Länge der Lieferketten, die Vorgeschichte der Nichteinhaltung der Vorschriften durch die Marktteilnehmer oder Händler sowie andere relevante Informationen umfassen. Nur wenn die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichteinhaltung besteht, darf das Produkt verkauft werden. Die Risikobewertung muss jährlich überprüft werden.
- Zu den Risikominderungsmaßnahmen kann die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen, die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Prüfungen oder die Ergreifung anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen zählen.
- Darüber hinaus muss das Unternehmen den zuständigen Behörden vor dem Verkauf der betreffenden Produkte Sorgfaltserklärungen vorlegen und die zuständigen Behörden im Falle der Nichteinhaltung oder begründeter Bedenken informieren.

## 1.2.8 Empowering Consumers for the Green Transition Directive (EmpCo)

### Zusammenfassung

Die EmpCo bekämpft unlautere Geschäftspraktiken und Irreführung, die es Verbraucher:innen erschweren, die richtigen Entscheidungen für umweltfreundlichere Produkte/Dienstleistungen zu treffen. Ziel der Richtlinie ist es, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, fundierte Kaufentscheidungen zu treffen und so zu einem nachhaltigeren Konsum beizutragen, und die Verbraucher vor irreführenden Praktiken wie Greenwashing zu schützen.

- Die Richtlinie sieht vor, dass Händler klare, objektive und überprüfbare Informationen über die ökologischen und sozialen Auswirkungen, die Haltbarkeit und die Reparierbarkeit von Produkten bereitstellen müssen.
- Die Änderungen verbieten auch bestimmte Praktiken, die unter allen Umständen als unlauter angesehen werden.
- Welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen sollten, hängt von der Art der Produkte, die sie verkaufen, und der Art der Geschäftspraktiken ab, die sie anwenden.
- Der Rat hat den Standpunkt des Europäischen Parlaments am 20.02.2024 angenommen. Die Richtlinie wurde im Amtsblatt veröffentlicht und ist in Kraft getreten, die Umsetzungsfrist läuft.

### **Anforderungen an die Berichterstattung**

- Die Richtlinie verpflichtet die Unternehmen nicht, in ihrem Jahresbericht oder auf ihrer Website etwas zu veröffentlichen. Die Unternehmen können sich jedoch dafür entscheiden, dies freiwillig als Teil ihrer Berichterstattung über die soziale Verantwortung der Unternehmen oder die Nachhaltigkeit zu tun.

### **Anforderungen an das Management**

- muss Informationen liefern über
  - das Bestehen und die Dauer der kommerziellen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers für alle Arten von Waren,
  - die Reparierbarkeit der Waren, z. B. in Form einer Reparierbarkeitsbewertung,
  - die Verfügbarkeit kostenloser Software-Updates für einen Zeitraum, der länger ist als die Dauer der kommerziellen Haltbarkeitsgarantie, für Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen.
- muss sicherstellen, dass jede Umweltaussage,
  - die sich auf die künftige Umweltleistung bezieht, klare Verpflichtungen und Ziele sowie ein unabhängiges Überwachungssystem beinhaltet.
  - jeder Vergleich von Produkten auf der Grundlage ihrer Umwelt- oder Sozialaspekte ist objektiv, transparent und überprüfbar und enthält Informationen über die Methode, die Produkte und die beteiligten Lieferanten sowie über die Maßnahmen zur Aktualisierung der Informationen.
- sollten davon Abstand nehmen
  - allgemeine Umweltaussagen machen, es sei denn, sie können eine hervorragende Umweltleistung nachweisen.
  - eine Umweltaussage über das gesamte Produkt zu machen, obwohl sie sich eigentlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht.
  - die Kennzeichnung mit einem Nachhaltigkeitssiegel, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von öffentlichen Stellen vergeben wird.
  - Praktiken, die mit frühzeitiger Veralterung einhergehen, wie z. B. die Behauptung einer bestimmten Haltbarkeit, Funktionalität oder Reparierbarkeit.

## **1.2.9 Green Claims Directive (GCD)**

### **Zusammenfassung**

Die Richtlinie gibt vor, was eingehalten werden muss, wenn Umweltaussagen getätigt werden. Die GCD zielt darauf ab, Verbraucher und Unternehmen vor Greenwashing zu schützen, indem sie es den Verbrauchern ermöglicht, fundierte Kaufentscheidungen auf der Grundlage glaubwürdiger Umweltaussagen und -kennzeichnungen zu treffen.

- Diese Richtlinie legt Regeln für die Begründung, Mitteilung und Überprüfung von Umweltangaben und Umweltkennzeichnungssystemen fest, indem sie
  - Mindestanforderungen und Kriterien für die Erstellung und Anbringung solcher Angaben und Kennzeichnungen festlegt
  - Einen Überprüfungsmechanismus schafft, um ihre Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten,
  - Die Ausbreitung und Fragmentierung von Umweltkennzeichnungssystemen im gesamten Binnenmarkt verhindert.

- Die Richtlinie soll die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo) ergänzen.
- Dieser Vorschlag enthält spezifischere Vorschriften (lex specialis) und ergänzt die vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (lex generalis).\*
- Die Verantwortung für die umweltbezogenen Angaben hängt davon ab, ob die Angabe vom Hersteller des Produkts oder vom Verkäufer gemacht wird. Der Verkäufer kann auch für unlautere Geschäftspraktiken nach der UCPD (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) haftbar gemacht werden, wenn die Angabe die Kaufentscheidung des Verbrauchers beeinflusst.

### **Anforderungen an die Berichterstattung**

- Unternehmen, die in ihren B2C-Geschäftspraktiken Umweltsiegel verwenden, müssen ihre Siegel durch zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen belegen, entweder auf ihrer Website oder in physischer Form.
- Unternehmen sollen deshalb
  - seine Behauptungen oder Kennzeichnungen klar, genau und unzweideutig wiedergeben; und
  - einen einfachen Zugang zu zusätzlichen Informationen über die Umweltaspekte, -auswirkungen oder -leistungen, der Gegenstand der Angaben sind, oder über die zugrunde liegenden Studien oder Berechnungen bieten.
  - Außerdem müssen Unternehmen ihre Angaben mindestens alle fünf Jahre überprüfen und aktualisieren.
  - Umweltkennzeichnungssysteme müssen bestimmte Kriterien erfüllen und von der EU oder von EU-Ländern eingeführt werden.

### **Anforderungen an das Management**

- Diese Richtlinie verpflichtet die Unternehmen lediglich dazu, Maßnahmen in Bezug auf die bereitgestellten Informationen zu ergreifen.

## **1.2.10 Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)**

### **Zusammenfassung**

Diese Verordnung zielt darauf ab, die Entstehung von Verpackungsabfällen zu vermeiden, ihre Menge zu verringern, die Wiederverwendung und Wiederbefüllung zu fördern und dafür zu sorgen, dass bis 2030 alle auf dem EU-Markt befindlichen Verpackungen auf wirtschaftlich vertretbare Weise wiederverwertet werden können.

- Erreicht werden soll dies durch die Festlegung harmonisierter Regeln für Verpackungsdesign, Nachhaltigkeit, Kennzeichnung und End-of-Life-Management sowie durch die Festlegung von Zielen für Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling.
- Sie gilt für alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig von der Art des verwendeten Materials (gibt Ausnahmen).

Durch die Vereinheitlichung der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften in der Europäischen Union können Produkte problemlos grenzüberschreitend gehandelt werden.

### **Anforderungen an die Berichterstattung**

- Die Verpackungen müssen mit einem Etikett versehen oder von Informationen begleitet werden, aus denen hervorgeht, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen der Verordnung erfüllen und welche Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung sie bieten. Außerdem sollte sie mit einem Datenträger, z.B. einem QR-Code, versehen sein, der den Zugang zu den relevanten Informationen ermöglicht.
- Darüber hinaus sollten folgende Informationen auf der Website oder im Jahresbericht veröffentlicht werden: die Identität des Herstellers der Verpackung, die Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung von Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, Informationen, die erklären, wie die Endverbraucher zur Verringerung des Aufkommens von Verpackungsabfällen beitragen können, verfügbare

Wiederverwendungssysteme und Möglichkeiten der getrennten Sammlung, die Bedeutung der Etiketten und Symbole und die Kompostierungseigenschaften kompostierbarer Verpackungen.

### **Anforderungen an das Management**

- Wenn Lebensmittelgroß- oder Einzelhändler auch Hersteller für ihre Produkte sind, haften sie ebenfalls für die Verpackung ihrer Produkte, die unter ihrem eigenen Namen verkauft werden und müssen deshalb die Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen einhalten, wie z. B. die Verwendung eines Mindestanteils an recyceltem Material, die Gewährleistung der Recyclingfähigkeit der Verpackungen in großem Umfang und die Vermeidung von gefährlichen Stoffen und übermäßiger Verpackung.
- Außerdem müssen sie sich in das nationale Herstellerregister eintragen lassen, bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung beantragen und die erweiterten Verpflichtungen der Herstellerverantwortung erfüllen, wie z. B. die Übernahme der Kosten für die Abfallbewirtschaftung, die Bereitstellung von Informationen für die Endverbraucher und die Einhaltung der Recyclingziele.
- Wenn Unternehmen stattdessen verpackte Waren vertreiben, müssen sie sicherstellen, dass die Verpackungen der von ihnen verkauften Waren den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen und ordnungsgemäß etikettiert und gekennzeichnet sind.
- Obwohl die Verordnung den Lebensmitteleinzelhändlern nicht ausdrücklich vorschreibt, Sammelstellen für Verpackungsabfälle einzurichten, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Systeme für die Rückgabe und getrennte Sammlung aller Verpackungsabfälle bei den Endverbrauchern eingerichtet werden.
- Je nach der Umsetzung in den einzelnen Ländern könnte dies Folgen für den Lebensmitteleinzelhandel haben, da sie verpflichtet werden könnten, sich an Pfand- und Rücknahmesystemen zu beteiligen, Gebühren für die Verwendung von Einwegverpackungen zu erheben oder Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen oder durch Nachfüllen anzubieten.

### **1.2.11 Abfallrahmenrichtlinie (Waste Framework Directive)**

#### **Zusammenfassung**

Die Abfallrahmenrichtlinie enthält die grundlegenden Konzepte und Begriffsbestimmungen für die Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Begriffsbestimmungen für Abfall, Recycling und Verwertung. Sie erfordert, dass Abfälle bewirtschaftet werden

- ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden und die Umwelt zu schädigen
- ohne Risiko für Wasser, Luft, Boden, Pflanzen oder Tiere
- ohne Lärm- oder Geruchsbelästigung
- und ohne die Landschaft oder Orte von besonderem Interesse zu beeinträchtigen.

Grundlage der EU-Abfallbewirtschaftung ist die in der Abfallrahmenrichtlinie festgelegte fünfstufige „Abfallhierarchie“. Sie legt eine Rangfolge für die Abfallbewirtschaftung und -entsorgung fest (Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Sonstige Verwertung, Beseitigung).

Die Abänderung der Abfallrahmenrichtlinie 2023 zielt darauf ab, einen nachhaltigeren Lebensmittelsektor zu erreichen. In der Richtlinie werden verbindliche Ziele für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung bis 2030 festgelegt wie z. B.:

- 10% weniger in der Verarbeitung und Herstellung
- 30% pro Kopf weniger im Einzelhandel, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in Haushalten.

Des Weiteren führt die Verordnung verstärkte Mechanismen zur Überwachung und Kontrolle der Abfallverbringung ein, um illegale Praktiken zu verhindern.

#### **Anforderungen an die Berichterstattung**

- Unternehmen müssen genaue Aufzeichnungen über die Abfallbewirtschaftung führen und Berichte an die zuständigen Behörden übermitteln. Dies umfasst die Mengen und Arten der erzeugten und behandelten Abfälle.

## **Anforderungen an das Management**

- **Abfallvermeidung:** Unternehmen sollten Strategien und Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen entwickeln und umsetzen. Dies umfasst die Minimierung von Abfällen an der Quelle und die Förderung von wiederverwendbaren Produkten.
- **Getrennte Sammlung:** Unternehmen müssen sicherstellen, dass Abfälle getrennt gesammelt werden, um ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere Papier, Metall, Kunststoff und Glas.
- **Produzentenverantwortung:** Hersteller werden ermutigt, Verantwortung für die gesamte Lebensdauer ihrer Produkte zu übernehmen, einschließlich der Rücknahme und umweltverträglichen Entsorgung.
- **Schulung und Sensibilisierung:** Das Management sollte sicherstellen, dass Mitarbeiter über ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftungsverfahren geschult sind und das Bewusstsein für die Bedeutung der Abfallvermeidung und des Recyclings geschärft wird.
- **Einhaltung gesetzlicher Anforderungen:** Die Einhaltung aller relevanten nationalen und EU-Rechtsvorschriften zur Abfallbewirtschaftung muss gewährleistet sein.
- **Förderung der Kreislaufwirtschaft:** Management sollte Strategien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft implementieren, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und Abfälle als Ressourcen zu betrachten.

## **1.2.12 Forced Labour Regulation (FLR)**

### **Zusammenfassung**

Bei dieser Verordnung handelt es sich um ein Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Dieses Verbot bezieht sich auf das Inverkehrbringen, die Bereitstellung oder das Ausführen von Produkten aus dem Unionsmarkt.

Die VO ist zukunftsorientiert, d.h. sie bezieht sich nicht auf Produkte, die schon am Markt sind. Dies gilt für alle Produkte, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt oder in der EU auf den Markt gebracht oder aus der EU exportiert werden.

Alle Industriezweige werden von den neuen Rechtsvorschriften erfasst.

Ziel dieser Verordnung ist es, Zwangsarbeit vom Unionsmarkt auszuschließen, die Menschenrechte zu wahren und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern. Die Kriterien für die Beurteilung von Verstößen gegen diese Verordnung sind:

- das Ausmaß und die Schwere der mutmaßlichen Zwangsarbeit
- die Menge oder das Volumen der auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkte
- der Anteil der Teile des Produkts, die wahrscheinlich in Zwangsarbeit hergestellt wurden, am Endprodukt
- die Nähe der Wirtschaftsakteure zu den mutmaßlichen Zwangsarbeitsrisiken in ihrer Lieferkette sowie ihre Möglichkeiten, diese Risiken zu beseitigen

Inkrafttreten der Verordnung: Die VO ist am 13.12.2024 in Kraft getreten

- **Entscheidung:** Die endgültige Entscheidung wird von der Behörde getroffen, die die Untersuchung geleitet hat. Umsetzungsfrist ist Dezember 2027.

Mögliche Sanktionen: Bei einem Verstoß können die Produkte bei Ein- oder Ausfuhr aus dem Unionsmarkt beschlagnahmt werden; diese können zurückgehalten werden bis die Zwangsarbeit beseitigt wurde; zusätzlich sind finanzielle Sanktionen geplant

### **Anforderungen an die Berichterstattung**

Für die Wirtschaftsakteure sollen mit der Zwangsarbeits-VO explizit keine zusätzlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten geschaffen werden, die nicht schon im Unionsrecht oder nationalen Recht vorgesehen sind. Vielmehr soll die Zwangsarbeits-VO ergänzend neben die bis Mitte 2026 in nationales Recht umzusetzende Corporate Sustainability Due Diligence Directive bzw. neben das deutsche Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz treten.

## Anforderungen an das Management

Um eine schlechte Reputation, Sanktionen, potenziell negative Auswirkungen auf globale Handelsbeziehungen und eine Beeinträchtigung des laufenden Geschäfts zu vermeiden, ist eine erhöhte Sorgfaltspflicht in der Lieferkette notwendig. Folgende Maßnahmen werden dabei empfohlen:

- Enge Zusammenarbeit mit Lieferanten, um die Transparenz zu erhöhen
- Informationsbeschaffung zu Zwangsarbeit über zur Verfügung gestellte Websites und Datenbanken
- Lieferkette diversifizieren und Due Diligence in der Wertschöpfungskette
- Gemäß internationalen Standards arbeiten (z.B. ILO)
- Supplier Code of Conduct erstellen
- Falls es doch zu einer Untersuchung kommen sollte: Schnelles Handeln notwendig → entkräftende Informationen einreichen ODER Zwangsarbeit rasch von Lieferkette eliminieren und Beweise innerhalb der Frist an Behörde liefern

### 1.2.13 Nature Restoration

#### Zusammenfassung

Der Vorschlag zielt auf die Wiederherstellung von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten in den Land- und Meeresgebieten der EU ab, um eine langfristige und nachhaltige Erholung der biologisch vielfältigen und widerstandsfähigen Natur zu ermöglichen und zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der EU beizutragen.

Mit der Verordnung soll dieses Ziel erreicht werden, indem rechtsverbindliche Ziele und Verpflichtungen für die Wiederherstellung von Ökosystemen auf EU-Ebene festgelegt werden, die ein breites Spektrum von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten abdecken, die durch menschliche Tätigkeiten oder den Klimawandel geschädigt oder bedroht sind.

- Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem, nationale Wiederherstellungspläne zu erstellen und umzusetzen, in denen die zur Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, und die Fortschritte und Ergebnisse zu überwachen und darüber zu berichten.
- Die Verordnung zielt zwar auf die Mitgliedstaaten als die Hauptakteure ab, die für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich sind, doch wirkt sich die Verordnung auch auf Unternehmen aus, die in den unter die Verordnung fallenden Ökosystemen tätig sind oder von ihnen abhängen, da sie möglicherweise neue Verpflichtungen oder Beschränkungen einhalten müssen oder von neuen Möglichkeiten oder Anreizen im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen profitieren.
- Die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist ein Schlüsselement der EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bis 2030, da sie eine wichtige Maßnahme ist, um den Verlust der biologischen Vielfalt umzukehren.
- Die Verordnung ist am 18.08.2024 in Kraft getreten.

#### Anforderungen an das Management

- Obwohl die Unternehmen nicht direkt dazu verpflichtet sind, können sie proaktive Schritte unternehmen, um ihre Tätigkeiten und Praktiken mit den Zielen und Grundsätzen der Verordnung in Einklang zu bringen, indem sie beispielsweise negative Auswirkungen auf Ökosysteme vermeiden oder minimieren, positive Beiträge zur Wiederherstellung von Ökosystemen leisten und Wiederherstellungsprojekte oder -initiativen unterstützen oder sich daran beteiligen.
- AMA-Betriebe sind ebenfalls indirekt betroffen, da sich die Verordnung auf die Verfügbarkeit, die Qualität und den Preis von Lebensmitteln auswirken kann, die aus den betreffenden Ökosystemen stammen oder von ihnen abhängen, wie z.B. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Meeresprodukte.
- Darüber hinaus können große Lebensmitteleinzelhändler auch eine Rolle bei der Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster spielen, die die Wiederherstellung von Ökosystemen unterstützen, z. B. durch die Verringerung von Lebensmittelabfällen, den Ausbau von Bio-Produkten oder Produkten, die die biologische Vielfalt fördern, oder die Sensibilisierung von Verbrauchern und Lieferanten.

- Die Verordnung sieht keine Berichtspflicht für Unternehmen vor, da die Verordnung für die Mitgliedstaaten und Behörden gilt. Unternehmen können jedoch auf freiwilliger Basis über ihren Beitrag zur Wiederherstellung der Natur und ihre Auswirkungen auf Ökosysteme berichten, indem sie standardisierte Verfahren der Naturkapitalbilanzierung anwenden

## 2. Nachhaltigkeits-Standards und Initiativen

### 2.1 European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die [European Sustainability Reporting Standards \(ESRS\)](#) konkretisieren die Reporting-Anforderungen der CSRD und regeln den Prozess und die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichte. ESRS ist ein verpflichtender einheitlicher Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, um Transparenz, Vergleichbarkeit und Verantwortlichkeit von Unternehmen in Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen zu gewährleisten.

12 ESRS – Anhang I zum delegierten Rechtsakt (EU/2023/2772)				
Generelle Standards	Umwelt	Soziales	Governance	
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens	ESRS G1 Unternehmensführung	<b>Überarbeitung der ESRS-Standards bis Ende 2025:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Reduzierung</b> der Anzahl der obligatorischen Datenpunkte</li><li>• <b>Klärung</b> von Bestimmungen, die als unklar erachtet werden</li><li>• <b>Verbesserung</b> der Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung</li><li>• <b>Bereitstellung</b> klarerer Anweisungen zur Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips</li><li>• <b>Vereinfachung</b> der Struktur und Darstellung der Standards</li><li>• <b>Weitere Verbesserung</b> der Interoperabilität mit globalen Standards</li></ul>
ESRS 2 Allgemeine Angaben	ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette		
	ESRS E3 Wasser- & Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften		
	ESRS E4 Biologische Vielfalt & Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer		
	ESRS E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft			
			Anhang II Abkürzungen und Glossar	

Im ESRS-Standard E1 Klimawandel sind qualitative Angaben erforderlich. Zentral ist, einen Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels zu erstellen.

#### Übergangsplan für den Klimawandel (Artikel 22)

- Unternehmen sind zur Verabschiedung und Umsetzung eines Übergangsplans zur Eindämmung des Klimawandels verpflichtet
- Die Unternehmensstrategie muss mit dem 1,5°-Ziel (Pariser Abkommen) in Einklang gebracht werden.
- Der Plan muss absolute THG-Reduktionsziele für die Bereiche 1, 2 und 3 enthalten,
- Und muss die Exposition gegenüber kohle-, öl- & gasbezogenen Aktivitäten berücksichtigen.
- Zudem muss er jährlich aktualisiert werden.
- Muss alle 12 Monate aktualisiert werden

#### Inhalte des Übergangsplanes

- Zeitgebundene Ziele: Für 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 auf der Grundlage schlüssiger wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Beschreibung von Dekarbonisierungshebeln und geplanten Maßnahmen, inkl. Änderungen des Produkt- und Service Portfolios sowie Einführung neue Technologien
- Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und der Finanzierung zur Unterstützung der Umsetzung
- Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane in Hinblick auf den Übergangsplan

## 2.2 Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)

Der [Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs \(VSME\)](#) stellt einen freiwilligen einheitlichen Berichtsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor allem für mittelgroße und kleine Unternehmen dar, welche nicht direkt unter die CSRD/ESRS fallen jedoch freiwillig berichten möchten.

VSME – 22 Angaben				Überarbeitung der VSME-Standards:
Generelle Standards	Umwelt	Soziales	Governance	
B1	B3	B8	B11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderungen</b> von der EU-Kommission <b>erwartet</b>, bevor die EU ihre Zustimmung erteilt</li> <li>• Der <b>aktuelle Entwurf</b> des VSME muss in Bezug auf Sprache und Anwendung noch <b>verbessert</b> werden</li> <li>• Laut dem Omnibus-Entwurf der EU-Kommission vom Februar 2025 ist <b>vorgesehen</b>, dass VSME mittels <b>delegiertem Rechtsakt</b> eingeführt wird. (bleibt aber <b>freiwillig</b> anwendbar)</li> </ul>
B2	B4	B9	C8	
C1	B5	B10	C9	
C2	B6	C5		
	B7	C6		
	C3	C7		
	C4			
			Anhang	
			Definitionen, mögliche Nachhaltigkeitsthemen und Hintergrundinformationen	

### Überblick über den VSME-Standard

- Der VSME-Standard umfasst ein Grundmodul (B1 bis B11) und ein umfassendes Modul (C1 bis C9). Unternehmen sind verpflichtet, alle im Grundmodul enthaltenen Informationen bereitzustellen\* und können entscheiden, ob sie das umfassende Modul ebenfalls einbeziehen möchten. In diesem Fall sollten alle Offenlegungen, die für das Geschäft und den Betrieb des Unternehmens zutreffend sind, einbezogen werden.
- Darüber hinaus können Organisationen die Module mit unternehmensspezifischen Informationen (Kennzahlen und/oder narrativen Offenlegungen) ergänzen, die Nachhaltigkeitsfragen betreffen, die für ihren Sektor üblich sind, aber nicht explizit durch den Standard abgedeckt werden.
- Die doppelte Wesentlichkeitsbewertung ist im KMU-Standard nicht enthalten. Eine solche Bewertung kann jedoch hilfreich sein, um festzustellen, welche umfassenden Module und unternehmensspezifischen Informationen für die Geschäftstätigkeit der Organisation relevant sind und/oder von den Stakeholdern angefordert werden.

### VSME und das „Omnibus“-Paket

- Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen „Omnibus“-Paket erhält der Berichtsstandard für kleine und mittlere Unternehmen (VSME) zunehmend Aufmerksamkeit als Alternative für Unternehmen, die nicht mehr unter die CSRD fallen (bis zu 1.000 Mitarbeiter).
- Die Europäische Kommission wird einen freiwilligen, auf dem VSME basierenden Standard verabschieden, der von EFRAG entwickelt wurde. Die Verabschiedung dieses Standards erfolgt kurz nach der Annahme des „Omnibus“-Pakets.
- Der freiwillige Standard fungiert als Schutzschild, indem er die Informationen begrenzt, die Unternehmen oder Banken, die unter die CSRD fallen, von Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten mit weniger als 1.000 Mitarbeitern anfordern können.

## 2.3 Science Based Targets initiative (SBTi)

Die [Science Based Targets initiative \(SBTi\)](#) ist eine Initiative des Carbon Disclosure Project (CDP), World Resource Institute (WRI), World Wide Fund for Nature (WWF) und United Nations Global Compact (UN Global Compact).

Die Initiative stellt Methoden und Werkzeuge zur Berechnung von science-based targets sowie eine [Plattform zur Kommunikation](#) zur Verfügung, die es Unternehmen und Finanzinstituten ermöglichen, THG-Emissionsreduktionsziele festzulegen, die mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmen, die notwendig sind, um die globale Erwärmung unter 1,5°C zu halten. (Pariser Klimaabkommen)

- Erderwärmung auf deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen
- Bemühungen fortsetzen, die Erderwärmung auf 1,5° C zu begrenzen

Welche Ziele können definiert werden?

- Near-term targets  
Bei near-term targets handelt es sich um 5-10 Jahresziele für die Reduzierung von Treibhausgasen im Einklang mit 1,5°C-Pfaden.
- Long-term targets  
Diese Ziele zeigen Unternehmen, um wie viel sie die Emissionen ihrer Wertschöpfungskette reduzieren müssen, um auf globaler oder sektoraler Ebene bis 2050 oder früher eine Netto-Null-Emission zu erreichen, die für einen 1,5°C-Pfad in Frage kommt.

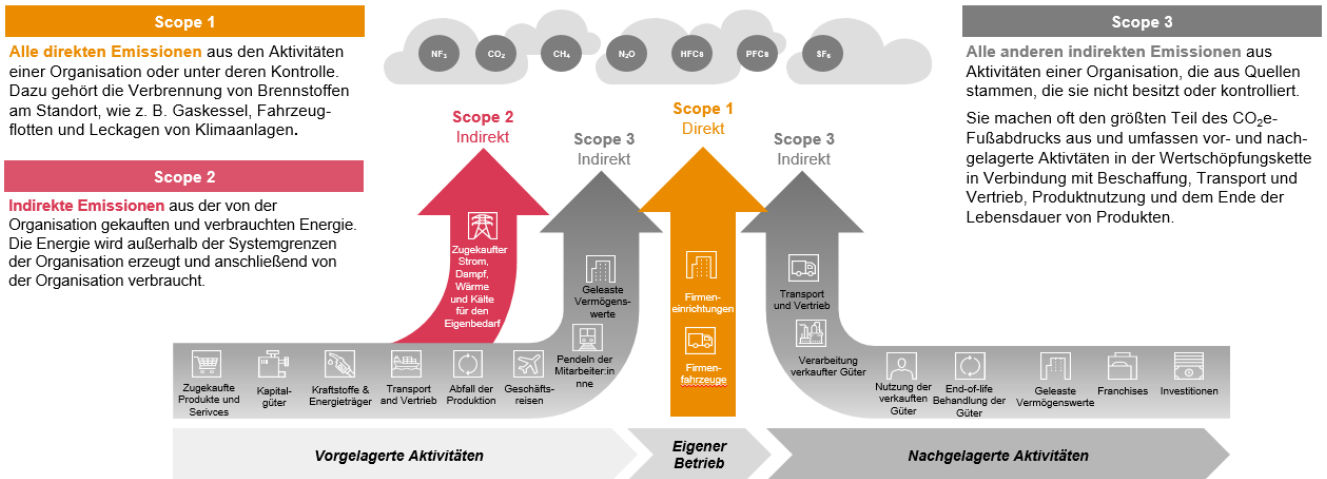
## 2.4 Vergleich ESRS, VSME und SBTi

Kriterium	ESRS	VSME	SBTi
Zielsetzung	Transparenz & Vergleichbarkeit für Stakeholder	Praktikabilität & Zugang zu Finanzierung	Klimaschutz durch wissenschaftsbasierte Ziele
Verbindlichkeit	Gesetzlich verpflichtend für große Unternehmen unter CSRD	Freiwillig für nicht-börsennotierte KMU	Freiwillig, aber zunehmend marktgetrieben
Zielgruppe	Unternehmen >250 MA oder börsennotiert	KMU, nicht börsennotiert	Unternehmen aller Größen weltweit (strategisch)
Komplexität	Hoch – detaillierte Offenlegungspflichten	Niedrig – Basic & Comprehensive Module	Mittel – wissenschaftlich fundierte Methodik
Standardisierung	Standardisierter Ansatz: alle Unternehmen berichten über die gleichen Kennzahlen und in einem ähnlichen Format (bessere Vergleichbarkeit)	Flexibel: kein One-size-fits-all-Ansatz (Unternehmen können sich auf die für sie wichtigsten Bereiche konzentrieren)	-
Angleichung an internationale Standards	Übereinstimmung mit internationalen Rahmenwerken: Global Reporting Initiative (GRI) und den Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)	Angelehnt an die Global Reporting Initiative (GRI) und United Nations Sustainable Development Goals (SDGs)	-
Berichts-anforderungen	Umfangreiche KPIs, doppelte Wesentlichkeit, breite ESG-Themen, Scope 1-3	Fokus auf relevante Themen, keine Scope 3-Pflicht	Scope 1-3, FLAG-spezifische Emissionen, Net-Zero-Ziele
Zeithorizont	Jährliche Berichterstattung	Flexibel, keine festen Fristen	Kurzfristige (5-10 Jahre) & langfristige Ziele (bis 2050)
Überarbeitung	Überarbeitung von EFRAG erwartet (Ende 2025 - Anfang 2026)	Überarbeitung von EFRAG erwartet (ca. 2026)	Überarbeitung: Net Zero 2.0 bis 2027erwartet
Relevanz für Landwirtschaft	Hoch – branchenspezifische ESRS-Sektoren in Entwicklung	Hoch – einfache ESG-Berichterstattung für Agrarbetriebe	Sehr hoch – spezieller FLAG-Standard für Agrar- & Forstsektor
Themen-schwerpunkte	Umwelt, Soziales, Governance (ESG), inkl. Biodiversität, Wasser, Emissionen	Wesentliche ESG-Themen, modular wählbar	Klimaziele, Emissionsreduktion, Landnutzung
Anforderungen für Landwirtschaft	Biodiversität, Wasser, Emissionen, Tierwohl (in Entwicklung)	Anpassbar, aber keine branchenspezifischen Vorgaben	FLAG: entwaldungsfrei bis 2025, Bodenkohlenstoff, Methanreduktion
Kosten & Aufwand	Hoch – externe Beratung oft nötig	Gering – für KMU optimiert	Mittel – abhängig von Unternehmensgröße und Datenverfügbarkeit

# 3. Grundlagen zur Treibhausgas-Berechnung

Es braucht bei der Treibhausgas-Berechnung entsprechende Fachkenntnisse, die richtigen Daten zu finden, Versionen konsistent zu halten und die Ergebnisse korrekt zu interpretieren. Die in diesem Kapitel vorgestellten Tools wie OeKB < ESG Data Hub, Umweltbundesamt-Emissionsrechner und der Leitfaden der WKO zur Treibhausgasbilanzierung können am Weg zur Berechnung von Treibhausgasbilanzen auf Ebene Landwirtschaft unterstützen, sind aber in der Breite keine Endlösung bei der Problemstellung.

## 3.1 Überblick über Emissionsquellen



Quellen: GHG Protocol (2004). [A Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition.](#) & GHG Protocol (2011). [Corporate Value Chain \(Scope 3\) Accounting and Reporting Standard.](#) (Stand: April 2025)

Die Einteilung der Emissionskategorien (Scopes 1-3) werden immer aus Sicht des betroffenen Unternehmens betrachtet. Es fallen zum Beispiel für ein Verarbeitungsunternehmen alle Emissionen eines landwirtschaftlichen Lieferbetriebes unter Scope 3. Betrachtet man den landwirtschaftlichen Betrieb, so gilt für diesen auch die Unterscheidung in Scope 1-3. In der folgenden Darstellung werden die Scopes aus Sicht eines landwirtschaftlichen Betriebes erklärt und beispielhaft erläutert.

### 3.1.1 Scope 1

**Scope 1**  
Direkte THG-Emissionen aus Aktivitäten, die im Besitz bzw. unter der Kontrolle (z.B. angemietet) des Unternehmens sind.

**Limitationen:** Es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung möglicher Emissionsquellen und Aktivitätsdaten für Landwirtschaftsbetriebe. Es werden nicht alle Emissionsquellen und Berechnungsmethoden vollständig abgedeckt. Für eine vollständige Berechnung muss ein geeigneter Standard (Empfehlung: GHG Protocol) herangezogen werden.

	Emissionsquellen	Beispielhafte Datenquellen
<p>Scope 1 Direkt</p> <p>Eigener Betrieb</p>	<b>Stationäre Verbrennung</b> (Kessel, Verbrennungsturbinen, Prozessheizungen, Verbrennungsanlagen, Biogas- / Biomasseanlagen, etc.)	Energierechnungen (z.B. kWh Erdgas, l Heizöl, m <sup>3</sup> Biogas, kWh Biomasse), durchschnittliche Maschinenverbräuche
	<b>Flüchtige Emissionen</b> (Klimaanlagen, Kältschranke / Kühlsysteme, Gülle, Enterogene Fermentation bei Wiederkäuern, etc.)	Informationen aus Service oder Prüfung von Anlagen (z.B. nachgefüllte kg Kältemittel); Annahmen zu enterogener Fermentation & Anzahl der Rinder; Güllemenge & Tierart*
	<b>Mobile Verbrennung</b> (Treibstoffverbräuche für Fahrzeuge & Produktionsmaschinen, z.B. KFZ, Traktoren, etc.)	Tankkarten / Tankrechnungen (z.B. getankte l Diesel / Benzin), Kilometeraufzeichnungen (z.B. gefahrene km im Jahr), durchschnittliche Maschinenverbräuche

\* CO<sub>2</sub>e-Emissionen aus Gülle (v.a. Methan und Lachgas) aller Tiere im Betrieb (betrifft Kühe, Schweine, Geflügel, etc.) müssen ebenso in die Scope 1-Berechnung inkludiert werden. Als Anleitung für die Berechnung wird empfohlen, die aktualisierten IPCC Guidelines 2019 (Quelle) heranzuziehen.

**i** Daten müssen mengenbasiert bzw. volumenbasiert (z.B. kg, L, m<sup>3</sup>, kWh, etc.) oder distanzbasiert (z.B. gefahrene km von PKW, Traktoren, etc.) erhoben werden.

## Scope 1

Direkte THG-Emissionen aus Aktivitäten, die im Besitz bzw. unter der Kontrolle (z.B. angemietet) des Unternehmens sind.

**Limitationen:** Es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung möglicher Emissionsquellen und Aktivitätsdaten für Landwirtschaftsbetriebe. Es werden nicht alle Emissionsquellen und Berechnungsmethoden vollständig abgedeckt. Für eine vollständige Berechnung muss ein geeigneter Standard (Empfehlung: GHG Protocol) herangezogen werden.



**Rechenbeispiel für die Berechnung der Scope 1-Emissionen aus enterogener Fermentation durch Wiederkäuen bei Milchkühen und Mastrindern:**

Herleitung der Berechnung auf Basis der IPCC Guidelines (2019) für Rinderhaltung in West-Europa

Tierart	kg CH <sub>4</sub> (Methan) / Kopf / Jahr	CO <sub>2</sub> e-Emissionen in kg CO <sub>2</sub> e / Kopf / Jahr
Milchkuh	126	3402
Mastrind	52	1404

Um die CO<sub>2</sub>e-Emissionen aus enterogener Fermentation aus Rinderhaltung des Landwirtschaftsbetriebs in einem Jahr zu berechnen, muss die Gesamtzahl an Rindern mit dem jeweiligen CO<sub>2</sub>e-Emissionsfaktor pro Tier pro Jahr multipliziert werden.

**Beispiel 1 - Betrieb mit 850 Milchkühen:** 850 Milchkühe \* 3402 kg CO<sub>2</sub>e enterogene Fermentation = 2 891 700 kg CO<sub>2</sub>e / Jahr  
**Beispiel 2 - Betrieb mit 200 Milchkühen und 150 Mastrindern:** ( 200 Milchkühe \* 3402 kg CO<sub>2</sub>e enterogene Fermentation ) + ( 150 Mastrinder \* 1404 kg CO<sub>2</sub>e enterogene Fermentation ) = 891 000 kg CO<sub>2</sub>e / Jahr

**i** Nicht-fossiles Methan hat das 27-fache Treibhausgaspotenzial von CO<sub>2</sub>. Um die Menge an CO<sub>2</sub>e zu berechnen, wird die emittierte Menge an Methan mit 27 multipliziert.

## 3.1.2 Scope 2

### Scope 2

Indirekte THG-Emissionen aus dem Einkauf und Verbrauch von Strom, Fern-Wärme, Dampf und Kälte

**Limitationen:** Es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung möglicher Emissionsquellen und Aktivitätsdaten für Landwirtschaftsbetriebe. Es werden nicht alle Emissionsquellen und Berechnungsmethoden vollständig abgedeckt. Für eine vollständige Berechnung muss ein geeigneter Standard (Empfehlung: GHG Protocol) herangezogen werden.



Emissionsquellen	Beispielhafte Datenquellen
<b>Strombezug</b> (Graustrom / Grünstrom)	Stromrechnungen (z.B. kWh); E-Fahrzeug: Rechnungen für Ladestationen, Kilometeraufzeichnungen, durchschnittliche Verbräuche (wenn nicht über Stromrechnung abgedeckt); <i>Hinweis: Strom aus eigenen PV-Anlagen in Scope 1 mit Null CO<sub>2</sub>e-Emissionen zu erfassen.</i>
<b>Wärmebezug</b> (Fernwärme, Nahwärme)	Energie- / Fern- / Nahwärmeabrechnungen (z.B. kWh)
<b>Kälte- / Dampfbezug</b> (Fernkälte, Dampf)	Energie- / Fernkälteabrechnungen (z.B. kWh)

**i** Daten müssen mengenbasiert bzw. volumenbasiert (z.B. kg, L, m<sup>3</sup>, kWh, etc.) oder distanzbasiert (z.B. gefahrene km von PKW, Traktoren, etc.) erhoben werden.

### Scope 2

Indirekte THG-Emissionen aus dem Einkauf und Verbrauch von Strom, Fern-Wärme, Dampf und Kälte

**Limitationen:** Es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung möglicher Emissionsquellen und Aktivitätsdaten für Landwirtschaftsbetriebe. Es werden nicht alle Emissionsquellen und Berechnungsmethoden vollständig abgedeckt. Für eine vollständige Berechnung muss ein geeigneter Standard (Empfehlung: GHG Protocol) herangezogen werden.



#### Anforderung an eine duale Berichterstattung bei der Berechnung von Strom:

Emissionen für Strom sind für die Erfüllung der Reporting-Pflicht auf zwei Variante zu berechnen und separat anzugeben; nach der **marktbasierten Methode** (Energiebezug lt. Stromrechnung, z.B. Grünstrom, anbieterspezifischer Graustrom-Mix) und nach der **standortbasierten Methode** (Landesspezifischer Strommix, d.h. durchschnittlicher Strom-Grid-Mix in Österreich).

Marktbasierte Methode	Standortbasierte Methode
<p>Treibhausgasemissionen in Zusammenhang mit dem <b>Strom</b>, den ein Unternehmen <b>vertraglich kauft</b> und verbraucht, z.B. Grünstrom.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Beispiel 1: Betrieb A</b> in Salzburg kauft <b>reinen Grünstrom</b> ein. Da bei Grünstrom im Verbrauch keine Emissionen auftreten, werden die <b>direkten Emissionen</b> aus dem Stromverbrauch nach der marktbasierten Berechnung als Null angenommen.</li> <li><b>Beispiel 2: Betrieb B</b> in Tirol bezieht einen Graustrom-Mix. Für die <b>marktbasierten Berechnung der direkten Emissionen</b> aus dem Stromverbrauch wird der Emissionsfaktor aus der Zusammensetzung des Stroms des Stromanbieters herangezogen.</li> </ul> <p><i> Tipp: Die Informationen zur Strom-Art und dem anbieterspezifischen Emissionsfaktor können bspw. der Stromrechnung oder der Homepage des Stromanbieters entnommen werden.</i></p>	<p>Treibhausgasemissionen in Verbindung mit dem erzeugten und verbrauchten <b>Strom für definierte Standorte und deren Stromnetz</b>, d.h. dem österreichischen Stromnetz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Beispiel 1 + 2:</b> Der Salzburger Betrieb A bezieht Grünstrom, der Tiroler Betrieb B bezieht Graustrom. <b>Beide Betriebe</b> hängen am österreichischen Stromnetz und <b>beziehen somit den österreichischen Strommix</b>, auch wenn sie vertraglich bestimmten Strom zukaufen. Die <b>Berechnung der direkten Emissionen</b> aus dem Stromverbrauch wird nach der <b>standortbasierten Berechnung für beide Betriebe</b> mit dem österreichischen Strommix vorgenommen.</li> </ul> <p><i> Tipp: Der aktuelle Emissionsfaktor für den österreichischen Strommix kann dem Umweltbundesamt AT entnommen werden.</i></p>

**i** Scope 2 ist immer gemeinsam mit Scope 3.3 zu betrachten. In Scope 3.3 ist für österreichische Landwirtschaftsbetriebe keine duale Berechnung (markt- und standortbasiert) der vorgelagerten Emissionen aus Strom notwendig. Es kann eine der beiden Methoden gewählt werden. Die standortbasierte Methode wird in Scope 3.3 empfohlen. Bei Verwendung des Emissionsfaktors für Strom des Umweltbundesamt AT sind hier die „indirekten Emissionen“ unter „Stromaufbringung Österreich“ heranzuziehen

### 3.1.3 Scope 3

**Limitationen:** Es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung möglicher Emissionsquellen und Aktivitätsdaten für Landwirtschaftsbetriebe. Es werden nicht alle Emissionsquellen und Berechnungsmethoden vollständig abgedeckt. Für eine vollständige Berechnung muss ein geeigneter Standard (Empfehlung: GHG Protocol) herangezogen werden.

#### Scope 3

Alle anderen indirekten Emissionen inkl. vor- & nachgelagerte Aktivitäten in der Wertschöpfungskette.

Scope 3  
Indirekt



**i** Daten können mengen- bzw. volumenbasiert (z.B. kg, L, m<sup>3</sup>, kWh), distanzbasiert (z.B. gefahrene km) oder ausgabenbasiert (in EUR) erhoben werden.

Wesentliche Emissionsquellen in Landwirtschaft: Vorgelagerte Wertschöpfungskette*	Beispielhafte Datenquellen
<b>Scope 3.1: Eingeaufte Waren und Dienstleistungen</b> (Emissionen aus der Produktion eingekaufter Waren und Dienstleistungen)	Rechnungen für Futtermittel & Zusatzstoffe, Dünger & Pestizide, Samen / Pflanzen / Setzlinge, Nutztiere (z.B. Milchkuh), Geräte für Ernte / Reparatur (z.B. Rächen, Zäune), Medikamente, etc. <i> Tipp: Beachtung der Relevanz der erhobenen Datenquellen für den Betrieb, z.B. eingekauftes Büromaterial ist zumeist in Landwirtschaft innerhalb Scope 3.1 nicht wesentlich. Verbrauchsgüter sind nur im Anschaffungsjahr zu bilanzieren, auch wenn größere Mengen gekauft und eingelagert werden.</i>
<b>Scope 3.2: Kapitalgüter</b> (Emissionen aus der Produktion eingekaufter Kapitalgüter)	Rechnungen für Fahrzeuge & Anhänger, Traktoren, Maschinen (z.B. Pflug, Erntemaschine, Bewässerungs-/Fütterungssystem), Zuchttiere, Gebäude (z.B. Stall, Silo, Gewächshaus), etc. <i> Tipp: Kapitalgüter sind Investitionsgüter bzw. langlebige Produkte; sind nur im Anschaffungsjahr zu bilanzieren.</i>
<b>Scope 3.3: Brennstoff- &amp; energiebezogene Aktivitäten</b> (Vorgelagerte Emissionen der in Scope 1 & 2 erfassten Energie, d.h. Brennstoffe, Strom, Wärme/Kälte/Dampf, Netzverluste)	Heranziehung jeglicher in Scope 1 & 2 erfassten Energieverbräuche (z.B. Strom, Erdgas, Diesel, Fernwärme, etc.) – Datenquelle sind Energierechnungen, Tankkarten, Kilometraufzeichnungen, etc. <i> Tipp: Wenn die Emissionsfaktoren des Umweltbundesamt AT herangezogen werden, wird in Scope 1 &amp; 2 mit dem als „direkte Emissionen“ gekennzeichneten Faktor für die jeweilige Energiequelle gerechnet und in Scope 3.3 mit dem entsprechenden als „indirekte Emissionen“ gekennzeichneten Faktor. Beispiel: Scope 1 – Diesel (inkl. Beimengung) – direkte Emissionen; Scope 3.3: Diesel (inkl. Beimengung) – indirekte Emissionen</i>
<b>Scope 3.4: Vorgelagerter Transport und Verteilung</b> (Emissionen aus Transport und Lagerung von Produkten zw. Hersteller und Betrieb, inkl. Anlieferung eingekaufter Waren und bezahlter Transporte durchgeführt von externen Dienstleistern)	Logistikdaten (Gewicht eingekaufter Waren, km bzw. PLZs), Ausgabenrechnungen für eingekaufte externe Transporte <i> Tipp: Bei Berechnung in EUR ist Transport eingekaufter Waren hier nicht erneut zu erfassen, wenn dieser im Warenwert (Scope 3.1) bereits enthalten ist.</i>

\* Bei einer THG-Bilanz sind alle wesentlichen Scope 3-Kategorien mit signifikanten Mengen (empfohlene Wesentlichkeitsschwelle: 1-5% der gesamten Scope 3-Emissionen) an emittierten Emissionen in der Wertschöpfungskette zu inkludieren. Die getrennte Darstellung in vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette stellt keine Wahlmöglichkeit dar, sondern dient an dieser Stelle einzig der besseren Übersicht.

Quellen: GHG Protocol (2004). [A Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition.](#) & GHG Protocol (2010). [GHG Protocol Agricultural Guidance.](#) & GHG Protocol (2013). [Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions.](#) (Stand: April 2025)

**Limitationen:** Es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung möglicher Emissionsquellen und Aktivitätsdaten für Landwirtschaftsbetriebe. Es werden nicht alle Emissionsquellen und Berechnungsmethoden vollständig abgedeckt. Für eine vollständige Berechnung muss ein geeigneter Standard (Empfehlung: GHG Protocol) herangezogen werden.

#### Scope 3

Alle anderen indirekten Emissionen inkl. vor- & nachgelagerte Aktivitäten in der Wertschöpfungskette.

Scope 3  
Indirekt



**i** Daten können mengen- bzw. volumenbasiert (z.B. kg, L, m<sup>3</sup>, kWh) oder distanzbasiert (z.B. gefahrene km) erhoben werden.

Wesentliche Emissionsquellen in Landwirtschaft: Nachgelagerte Wertschöpfungskette	Beispielhafte Datenquellen
<b>Scope 3.9: Nachgelagerter Transport und Verteilung</b> (Emissionen aus Transport und Lagerung von Produkten zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Kundschaft, wenn der Betrieb nicht selbst für den Transport bezahlt)	Logistikdaten (Gewicht verkaufter Waren, km bzw. PLZs/Adressen von An- & Ablieferungs-ort), z.B. wenn Milch mittels Tankklasten von Molkerei abgeholt und zu dieser gebracht wird. <i> Tipp: Wenn der Betrieb die Transporte selbst durchführt, sind diese über den Fuhrpark in Scope 1 (fossiler Antrieb) bzw. Scope 2 (E-Fahrzeug) abgedeckt. Wenn der Betrieb die Transporte selbst bezahlt, aber nicht selbst durchführt (z.B. mittels externer Logistik-Dienstleister), sind diese Transporte in Scope 3.4 zu berechnen.</i>
<b>Scope 3.10: Verarbeitung verkaufter Produkte</b> (Emissionen aus der Weiterverarbeitung der im Jahr verkauften Produkte)	Energieverbräuche (Strom, Erdgas, etc.) in der Weiterverarbeitung (Schätzung od. Echtdaten), z.B. für Herstellung von Käse, Mehl, etc. UND Menge verkaufter Produkte
<b>Scope 3.11: Verwendung verkaufter Produkte</b> (Emissionen aus der Nutzung der im Jahr verkauften Produkte) <i> Hinweis: Das GHG Protocol unterscheidet in Produkte mit direkten Emissionen (z.B. KFZ, das Treibstoff verbraucht) und indirekten Emissionen (z.B. Fleisch muss im Supermarkt / zu Hause gekühlt werden) in der Nutzungsphase. Indirekte Emissionen aus der Nutzungsphase sind optional zu berichten; wird jedoch empfohlen, wenn Produkte gekühlt werden müssen.</i>	Annahmen zu Energieverbräuchen (Strom, Erdgas, etc.) und flüchtigen Emissionen (z.B. Kältemittelleckagen) in der Verwendung der Produkte, z.B. Kühlung von Fleisch, Milch, etc. UND Menge verkaufter Produkte

Scope 3-Kategorien aus der nachgelagerten Wertschöpfungskette können exkludiert werden, wenn die CO<sub>2</sub>e-Berechnung ausschließlich dazu dient, dass Daten einem Verarbeiter (z.B. Weiterverarbeitung von Getreide, Milch, Fleisch, etc.) zur Verfügung gestellt werden und der Verarbeiter ausschließlich Informationen zu Scope 1, 2 & der vorgelagerten Wertschöpfungskette des Landwirtschaftsbetriebs anfragt. In allen anderen Fällen sind sowohl die vor- als auch nachgelagerte Wertschöpfungskette in Scope 3 zu inkludieren.

Quellen: GHG Protocol (2004). [A Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition.](#) & GHG Protocol (2010). [GHG Protocol Agricultural Guidance.](#) & GHG Protocol (2013). [Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions.](#) (Stand: April 2025)

## 3.2 Methodik für die CO<sub>2</sub>e-Berechnung

Das [Greenhaus Gas Protocol](#) ist der weltweit am weitesten verbreitetste Standard zur Treibhausgasbilanzierung. Es beinhaltet Anleitungen zur PCF & CCF Berechnung, umfasst mehrere Dokumente wie den Corporate & Product Standard, sowie [Calculation Guidances](#) für Scope 2 & 3 und einen Standard für Agriculture. Die Umsetzung ist jedoch teilweise sehr aufwendig, aufgrund umfangreicher Dokumente und hoher Granularität der Daten.

**Berechnungsformel: Aktivitätsdaten [Einheit] x Emissionsfaktor [kg CO<sub>2</sub>eq/Einheit] = Emissionen [kg CO<sub>2</sub>eq]**

- Die **Emissionsberechnung** ist entsprechend der Formel **je Aktivität** (z.B. Stromverbrauch, Diesel-Verbrauch, eingekaufte Menge an Soja-Futtermittel, etc.) **separat durchzuführen** und **aufsummiert** als **Gesamtemissionen** sowie getrennt für **Scope 1, 2 & je Scope 3-Kategorie darzustellen**.

*Hinweis: Für die Erfüllung der Reporting-Pflicht sind Emissionen aus Strom auf markt- und standortbasierter Methode zu berechnen und separat anzugeben. Entsprechend gibt es in diesem Fall zwei Gesamtergebnisse und zwei Ergebnisse für Scope 2 (jeweils für markt- und standortbasiert). In Scope 1 wird nicht in markt- vs. standortbasiert unterteilt und in Scope 3 ist dies für österreichische Landwirtschaftsbetriebe zumeist nicht relevant; entsprechend gibt es hier für Landwirtschaftsbetriebe jeweils nur ein Ergebnis für Scope 1 & 3, neben der dualen standort- und marktbasierter Berechnung von Scope 2.*

### Beispielhafte CO<sub>2</sub>e-Berechnung einzelner Aktivitäten\*:

Scope	Beispielhafte Aktivität	Emissionsfaktor-Bezeichnung	Emissionsfaktor	Berechnung der Emissionen
Scope 1	Heizöl: 20 MWh	Heizöl – direkte Emissionen	0,3 t CO <sub>2</sub> e / MWh	20 MWh x 0,3 t CO <sub>2</sub> e/MWh = <b>6 t CO<sub>2</sub>e</b>
	Gas: 10 MWh	Erdgas Heizwert – dir. Emissionen	0,25 t CO <sub>2</sub> e / MWh	10 MWh x 0,25 kg CO <sub>2</sub> e/MWh = <b>2,5 t CO<sub>2</sub>e</b>
Scope 2	Grünstrom AT (marktbasierter): 100 MWh	Grünstrom – direkte Emissionen	0 g CO <sub>2</sub> e / kWh	100 MWh x 0 g CO <sub>2</sub> e/MWh = <b>0 t CO<sub>2</sub>e</b>
	Grünstrom AT (standortbasierter): 100 MWh	Strom AT – direkte Emissionen	167 g CO <sub>2</sub> e / kWh	100 MWh x 0,167 g CO <sub>2</sub> e/MWh = <b>0,02 t CO<sub>2</sub>e</b>
Scope 3.1	Soja-Futtermittel: 3.000 kg	Soja-Futtermittel	2,25 kg CO <sub>2</sub> e / kg	3000 kg x 2,25 kg CO <sub>2</sub> e/kg = <b>6,75 t CO<sub>2</sub>e</b>
	Stickstoff-Mineraldünger: 650 kg	Stickstoffdünger	4,5 kg CO <sub>2</sub> e / kg	650 kg x 4,5 kg CO <sub>2</sub> e / kg = <b>2,9 t CO<sub>2</sub>e</b>

\* Dargestellte Aktivitätsdaten und Emissionsfaktoren sind fiktiv und dienen ausschließlich zur Veranschaulichung. Die dargestellten Kategorien und Aktivitäten stellen keine vollständige THG-Bilanz dar.

Quellen: GHG Protocol (2004). A Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition. & GHG Protocol (2015). GHG Protocol Scope 2 Guidance. & CSRD / ESRS (2023). E1 Climate Change. (Stand: April 2025)

### 3.2.1 Überblick über diverse Emissionsfaktor-Datenbanken

Emissionsdatenbanken kommen in der Treibhausgasberechnung eine hohe Bedeutung zu. Die Arbeit mit Datenbanken erfordert lange Einarbeitungszeiten und Fachexpertise. In der Übersicht sind ausgewählte Datenbanken dargestellt mit ersten Informationen. Weiterführende Details und Verwendungsempfehlungen werden im Anschluss erörtert.

Datenbank-Anbieter	Methodik der Emissionsfaktoren*	Links	Aktuelle Version (Stand: 04-2025)
<b>Ecoinvent</b> (kostenpflichtig; Erwerb einer Lizenz notwendig)	Mengenbasiert, Distanzbasiert	<a href="#">ecoQuery</a> (Login: ecoinvent Version 2 & 3)	2024, Version 3.11
<b>UK Government</b> (kostenfrei)	Mengenbasiert, Distanzbasiert	<a href="#">Conversion factors 2024</a> (Empfehlung: Full set for advanced users)	2024, Version 1.1
<b>Umweltbundesamt Österreich</b> (UBA AT) (kostenfrei)	Mengenbasiert, Distanzbasiert	<a href="#">Energie-Rechner</a> (Auszug) <a href="#">Energie</a> (gesamthaft) <a href="#">Transport</a> (Versionen für Fahrzeug- & Tonnen-KM)	2025: Energie 2024: Transport
<b>Exiobase</b> (Version 3.9 kostenpflichtig bei gewerblicher Nutzung; Version 3.8 kostenfrei bei gewerblicher Nutzung)	Ausgabenbasiert	<a href="#">Exiobase 3</a>	2025, Version 3.9.5
<b>Climatiq</b> (kostenpflichtig bei gewerblicher Nutzung)	Mengenbasiert, Distanzbasiert, Ausgabenbasiert	<a href="#">Data Explorer</a>	2025

## Ecoinvent

### Weiterführende Details

- Emissionsfaktoren sind international anwendbar
- Anzahl der Emissionsfaktoren: >25.000
- Aktivitäten: Vielzahl von Sektoren & Produkt-gruppen; alle Scope 3-Kategorien abgedeckt; Landwirtschaftliche Produktgruppen (z.B. Milch, Fleisch, Getreide, etc.) enthalten
- Jährliches Update der Datenbank im November

### Empfohlene Verwendung

- Bei hohem Ambitionsniveau: mengen- bzw. distanzbasierte Berechnung einzelner bzw. aller Scopes / Scope 3-Kategorien (ausgenommen österreich-spezifische energiebezogene Aktivitäten; hier UBA AT empfohlen)
- Anmerkung: Emissionsfaktoren können nach Erwerb einer Lizenz auch in Climatiq eingesehen werden.

## UK Government

### Weiterführende Details

- Emissionsfaktoren sind teils UK-spezifisch
- Anzahl der Emissionsfaktoren: >400
- Aktivitäten: Energie, Kältemittel, Transport, Rohstoffe, Abfall, Geschäftsreisen (Anm.: keine landwirtschaftlichen Produktgruppen enthalten; andere relevante Aktivitäten abgedeckt)

### Empfohlene Verwendung

- Bei mittlerem Ambitionsniveau: mengen- bzw. distanzbasierte Berechnung einzelner bzw. aller Scopes / Scope 3-Kategorien ohne Lizenzgebühren (ausgenommen österreich-spezifische energiebezogene Aktivitäten wie Strom; hier UBA AT empfohlen)

## Umweltbundesamt Österreich (UBA AT)

### Weiterführende Details

- Emissionsfaktoren sind österreichspezifisch
- Anzahl der Emissionsfaktoren: <100
- Aktivitäten: Energie, Transport (Anm.: keine landwirtschaftlichen Produktgruppen enthalten; andere relevante Aktivitäten abgedeckt)

### Empfohlene Verwendung

- Berechnung energiebezogener Aktivitäten (Strom, Gas, etc.) in Scope 1, 2 & 3.3
- Mögliche Berechnung distanzbasierter Transporte in Scope 1 (bei Erfassung des Fuhrparks über Kilometerstände)
- Bei mittlerem Ambitionsniveau: distanzbasierte Berechnung von Logistik in Scope 3.4 & 3.9

## Exiobase

### Weiterführende Details

- Emissionsfaktoren sind international anwendbar (27 EU-Staaten & 17 große Volkswirtschaften; 5 „Rest of the world regions“ für übrige Länder)
- Anzahl der Emissionsfaktoren: >200
- Aktivitäten: Vielzahl von Sektoren & Produkt-gruppen; alle Scope 3-Kategorien abgedeckt; Landwirtschaftliche Produktgruppen (z.B. Milch, Fleisch, Getreide, etc.) enthalten

### **Empfohlene Verwendung**

- Bei niedrigem Ambitionsniveau: ausgabenbasierte Berechnung in Scope 3
- Anmerkung: Verwendung von Exiobase wird empfohlen, wenn in größerem Ausmaß ausgabenbasiert berechnet wird. Einzelne ausgabenbasierte Emissionsfaktoren können auch über Climatiq abgerufen werden.

### **Climatiq**

#### **Weiterführende Details**

- Emissionsfaktoren international anwendbar
- Anzahl der Emissionsfaktoren: >190.000
- Aktivitäten: Vielzahl von Sektoren & Produkt-gruppen; alle Scope 3-Kategorien abgedeckt; Landwirtschaftliche Produktgruppen (z.B. Milch, Fleisch, Getreide, etc.) enthalten
- Climatiq führt diverse Datensets zusammen
- Gewerbliche Nutzung erfordert kostenpflichtige Lizenz; für nicht-gewerbliche Nutzung steht eine kostenfreie, eingeschränkte Version zur Verfügung. Einige der in Climatiq integrierten Datenbanken können bei direkter Nutzung der ursprünglichen Quelle kostenfrei für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Die Bedingungen hierfür variieren je nach Quelle und Datenbank und sind individuell zu prüfen.

### **Empfohlene Verwendung**

- Bei niedrigem Ambitionsniveau: ausgabenbasierte Berechnung in Scope 3 ohne Download einer einzelnen Datenbank
- Bei mittlerem Ambitionsniveau: mengen- bzw. distanzbasierte Berechnung in allen Scopes (ausgenommen österreich-spezifische energiebezogene Aktivitäten wie Strom; hier UBAAT empfohlen)

## **3.2.2 Relevanz bestehender Tools und Anleitungen zur THG Berechnung**

### **OeKB > ESG Data Hub**

Der [OeKB > ESG Data Hub](#) ist eine Plattform für das Sammeln von ESG-Daten. Die in einem Fragebogen-Format erfassten Daten können über den ESG Data Hub direkt an Banken freigegeben werden. Die OeKB steht im Eigentum von Banken mit Sitz in Österreich, u.a. UniCredit Bank Austria, Erste Bank, Raiffeisen Bank, etc. Mehr als 80% des österreichischen Bankensektors nutzen den OeKB > ESG Data Hub.

Treibhausgasemissionen können im OeKB > ESG Data Hub von registrierten Unternehmen erfasst und an Banken direkt weitergeleitet werden. Es gibt auch auf landwirtschaftliche Betriebe abgestimmte Nutzungsmöglichkeiten. Eine Emissionsberechnung im ESG Data Hub ist jedoch nicht möglich.

### **Umweltbundesamt- Emissionsrechner**

Der [Umweltbundesamt-Emissionsrechner](#) ist ein kostenfreies Tool, mit dem KMU-Betriebe rasch und unkompliziert Umweltauswirkungen selbst ermitteln können Link zu THG-Rechner für Energieträger Erläutert nicht die Berechnung des CCF\*

Die Kalkulationsprozesse sind jedoch weniger auf landwirtschaftliche Betriebe sondern auf KMUs zugeschnitten und es werden nicht alle Scop3-Emissionsquellen berücksichtigt.

### **WKO-Leitfaden zur Treibhausgasbilanzierung**

Der [WKO-Leitfaden zur Treibhausgasbilanzierung](#) stellt eine Anleitung zur THG-Bilanzierung dar, nennt die gängigsten Datenbanken und führt Beispiele zur Berechnung des CCF an. Es wird nicht auf die Berechnung des produktbezogenen Fußabdrucks (Product Carbon Footprint - PCF) eingegangen und die Detailgenauigkeit ist gering.

### 3.3 Sicht der Wirtschaftsprüfer

Es werden sowohl qualitative als auch quantitative Angaben geprüft.




#### Qualitative Angaben - Kommentare zu E1 Klima allgemein

- Es gelten die ESRS und nicht ausschließlich das GHG-Protocol.  
Die Bilanzierung sollte dem GHG Protocol folgen, insbesondere den spezifischen Leitlinien für Scope 3, um internationale Standards zu erfüllen.
- Die Berechnung der Emissionen von Nicht-CO2-Gasen muss auf den aktuellsten, vom IPCC veröffentlichten Werten für das Treibhausgaspotenzial auf einem 100-jährigen Zeithorizont basieren.
- Die Methoden und wesentlichen Annahmen für die Berechnungen müssen offengelegt werden, einschließlich eines Verweises oder Links, falls zutreffend, sowie der Limitierung der verwendeten Methoden.
- Die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen muss gewährleistet sein: Neben dem Emissionsfaktor-Wert sollten auch die Bezeichnung des Emissionsfaktors und die Region angegeben werden.
- Wichtig, zwischen positiven Auswirkungen und (Minderungs-)Maßnahmen zu unterscheiden.
- Eine Signifikanzanalyse sollte alle drei Jahre durchgeführt werden, zumindest für Scope 3, oder wenn ein signifikantes Ereignis stattfindet.
- Eine ordnungsgemäße Dokumentation muss erstellt werden.

#### Quantitative Angaben - Kommentare zu Scope 3 Emissionen

- Emissionsfaktoren: Quellen und spezifische Versionen der Emissionsfaktoren müssen angegeben werden, um Aktualität und Konsistenz zu gewährleisten.
- Datenquelle: Die Herkunft der Daten, einschließlich der verantwortlichen Abteilung, muss klar definiert sein, um Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen.
- Alle 15 Kategorien der Scope 3 Emissionen müssen berücksichtigt werden, entweder basierend auf der Höhe der Emissionen, den finanziellen Ausgaben, dem Einfluss, den damit verbundenen Übergangsrisiken und -chancen oder den Ansichten der Stakeholder.
- Datenbasis für Scope 3: Es sollte klar sein, wie die Datenqualität sichergestellt wird, einschließlich der Nachvollziehbarkeit der Emissionsfaktoren.
- Standort- vs. marktbasierend: ESRS gibt nicht vor, PwC empfiehlt marktbasierend für Scope 3, um tatsächliche Stromverträge, wie Grünstrom, zu berücksichtigen. (Für Scope 2 beide erforderlich)
- Biogene Emissionen: werden oft missverstanden.

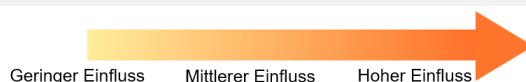
Auf folgende Punkte ist als CSRD-berichtspflichtiges Unternehmen besonders zu achten: Genutzte Daten, Annahmen, Schätzungen müssen klar dokumentiert sein, einschließlich der Quellen und Berechnungsmethoden und Standards, um Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten

Typische Herausforderungen		Nötig für Prüfsicherheit
	<b>Fälschliche Zuordnung</b> von Scope 1 bzw. Scope 2 Emissionen zu Scope 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unterscheidung</b> zwischen dem <b>eigenen Betrieb</b> und der <b>Wertschöpfungskette</b> für die Einstufung in Scope 1, 2 und 3</li> <li>• Transparente <b>Offenlegung zur angewandten Berechnungsmethode</b></li> </ul>
	<b>Unvollständige Berichterstattung</b> über den Scope 3 und <b>fehlende Begründungen</b> zum Ausschluss der einzelnen Kategorien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Offenlegung der <b>THG-Emissionen</b> für jede <b>wesentliche Scope-3-Kategorie</b></li> <li>• Definition der <b>Wesentlichkeit</b> auf Grundlage der Größenordnung der geschätzten THG-Emissionen</li> <li>• <b>Ausgeschlossene Kategorien</b> müssen <b>begründet</b> werden</li> </ul>
	<b>Schätzungsmethoden</b> und <b>Berichtsgrenzen zu Scope 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparente Darstellung der <b>Berichtsgrenzen für Scope 3</b></li> <li>• Offenlegung der <b>zur Schätzung</b> der Scope-3-Emissionen <b>verwendeten Methoden</b> und Annahmen (z. B. Emissionsfaktoren)</li> </ul>

## 4. Treibhausgas-Hebelwirkungen

Die Treibhausgasemissionen unterscheiden sich außer beim Düngermanagement erheblich. Während im tierischen Bereich im wesentlichen Futtermittel einen großen Hebel darstellen, ist es im pflanzlichen Bereich der Energieverbrauch für Fahrzeuge und Maschinen bzw. für Gebäude.

CO <sub>2</sub> e-Hebel in der österreichischen Landwirtschaft	Beschreibung der Bewertung					
	Tierisch				Pflanzlich	
	Milchkuh	Mastrind	Mastschwein	Geflügel	Ackerfrüchte	Obst, Gemüse, Speisekartoffeln
<b>Düngermanagement</b> Produktion & Einsatz von Mineraldüngern (z.B. Stickstoffdünger) und Wirtschaftsdüngern (Festmist, Jauche, Gülle)	Durch Ausgasungen aus Ausscheidungen während der Lagerung und Ausbringung von Gülle, Jauche und Mist werden Methan und Lachgas freigesetzt. Die Emissionsfreisetzung ist u.a. abhängig von Faktoren wie Futtermittel, Temperatur und Stall-Ausgestaltung. Wirtschaftsdüngermanagement ist ein wesentlicher Treibhausgasemittent in der Tierhaltung.				Die Stickstoffdüngung ist die Hauptquelle der Lachgas-Emissionen.	
<b>Enterogene Fermentation</b> Verdauungsbedingte Methanemissionen bei Wiederkäuern	Nahezu die Hälfte der Emissionen aus der Milchkuh- und Mastrind-Haltung sind auf enterogene Fermentation zurückzuführen.	-	-	-	-	-
<b>Pestizide</b> Produktion, Transport und Einsatz von Pestiziden	Unter "Futtermittel" bereits berücksichtigt.				Geringer Einfluss.	Mittlerer Einfluss.
<b>Futtermittel</b> Produktion & Transport von Futtermitteln umfassen den Einsatz von Saatgut, Düngern, Pestiziden, Maschinen und Landnutzungsveränderungen (v.a. bei Soja), und die Futtermittel-Transporte	Der Futtermitteleinsatz und die damit verbundenen Emissionen aus der Futtermittelproduktion (z.B. Dünger & Pestizide, Abholzung von Regenwäldern für den Soja-Anbau, etc.) und deren Anlieferung tragen zu einem bedeutenden Anteil an Emissionen in der Tierhaltung in Österreich bei.				-	-
<b>Energieverbrauch für Fahrzeuge &amp; Maschinen</b> Einsatz von Energie / Treibstoff für Maschinen, Geräte, Traktoren, Fahrzeuge, etc. in der Bewirtschaftung und Weiterverarbeitung	Die Emissionen aus Energieverbrauch für Fahrzeuge und Maschinen in der Weiterverarbeitung sind im Vergleich zu den Emissionen mit direktem Bezug zur Rinderhaltung gering.				Die maschinelle Verarbeitung nimmt den größten Anteil an Emissionen ein.	Geringer Einfluss.
<b>Energieverbrauch für Gebäude</b> Einsatz von Strom und Brennstoffen für die Landwirtschaftsgebäude, z.B. Beheizung von Ställen oder Glashäusern	Die Emissionen aus Energieverbrauch für Gebäude, z.B. durch Stallheizung / -beleuchtung, sind im Vergleich zu den Emissionen mit direktem Bezug zur Rinderhaltung gering.				Geringer Einfluss.	Hoher Einfluss bei Beheizung von Glashäusern mit fossilen Brennstoffen
<b>Transport &amp; Lagerung</b> inkl. Kühlung der Produkte vom Landwirtschaftsbetrieb	Transport und Lagerung, inkl. Kühlung, vom Betrieb bis zum Verzehr tragen in geringem Ausmaß an Emissionen in der Tierhaltung bei.				Geringer Einfluss.	Mittlerer Einfluss.
<b>Landnutzungsänderungen</b> Einfluss bspw. durch Rodung von Wäldern, Umwandlung von Grünland in Ackerflächen und intensiver Bodenbewirtschaftung	Unter "Futtermittel" bereits berücksichtigt.				Der Anteil der Emissionen aus Landnutzungsänderungen ist im Vergleich zu den Gesamtemissionen aus der pflanzlichen Produktion gering.	



## 5. Interviews mit AMA-Lizenznehmern

Aufgrund von Entschärfungen der Anforderungen durch die Omnibus-Pakete hat das Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung an Bedeutung abgenommen. Dennoch bleiben viele Datenanforderungen bestehen. Im Zeitraum zwischen Februar und April 2025 wurden 22 Lebensmittelunternehmen aus sechs verschiedenen Produktionsbereichen befragt.

Die einleitend kurz gefassten Punkte werden im Anschluss detaillierter ausgeführt.

### Zusammenfassung der Aussagen

- Betroffenheit: besteht seltener aufgrund der Berichtspflicht durch CSRD, sondern häufiger durch Kundenanfragen
- Ressourcen: intern durchschnittlich 1,5 Vollzeitäquivalente zum Thema Nachhaltigkeit und externe werden Beratungsdienstleistungen punktuell und anlassbezogen in Anspruch genommen
- Pragmatische Datenerhebung: Repräsentative Stichproben & Hochrechnungen werden klar gegenüber Vollerhebungen bevorzugt – für Verhältnismäßigkeit und Akzeptanz
- Größter Hebel in der Urproduktion: Düngung, Futtermittel und Tierhaltung bestimmen die Emissionen; effiziente Fütterung und gutes Nährstoffmanagement sind wichtige Hebel
- Schwerpunkt Klima/THG: Kurzfristig liegt der Fokus auf der Reduktion von Treibhausgasemissionen (ESRS Kapitel E1); weitere Umweltthemen folgen entsprechend der Ergebnisse aus Wesentlichkeitsanalysen
- Scope 3 als Herausforderung: Primärdaten auf Betriebsebene sind der Engpass; Cluster, klare Standards könnten helfen; AMA-Marketing könnte gemeinsam mit den Teilnehmern und Vertretungen Vorgaben koordinieren
- Systemgrenzen konsistent definieren: Einheitliche Regeln (Allokation, Co-Produkte) und österreichspezifische Emissionsfaktoren erhöhen Vergleichbarkeit.
- Tools und Schnittstellen: Der Tool-Einsatz wächst, ist aber noch heterogen. Gewünscht sind zentrale Datenbanken, Schnittstellen und benutzerfreundliche Eingabemasken.
- Gemeinsam umsetzen: Branchenweites Commitment und Bürokratieabbau (keine Mehrfachberichte) sind zentral für Tempo und Akzeptanz

### Betroffenheit

Acht der 22 Lizenznehmer gaben in der Zeit an, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet zu sein und 19 haben Anfragen von Kunden zu Nachhaltigkeitsdaten erhalten

### Interne und externe Ressourcen

Die Ressourcenausstattung variiert stark: viele Unternehmen haben eine(n) Mitarbeiter(in) für das Thema Nachhaltigkeit abgestellt und manche kleinere Teams. Im Durchschnitt beschäftigen die 22 befragten Unternehmen dafür 1,5 Mitarbeiter:innen (Vollzeitäquivalente).

Beratung wird punktuell in Anspruch genommen (Workshops, Methoden-/Datenfragen, Berechnungsunterstützung), seltener dauerhaft. Mehrere Unternehmen befinden sich in Auswahlprozessen; einzelne geben derzeit keine aktive Beratung an. Insgesamt überwiegt eine bedarfsgerechte, themenspezifische Zuziehung von externen Firmen.

### Datenerhebung bei landwirtschaftlichen Lieferanten

THG-relevante Informationen werden derzeit punktuell erfasst, jedoch noch nicht flächendeckend auf Betriebsebene. Ein Teil der Unternehmen stützt sich auf Sekundärdaten (Datenbanken, Literatur) oder Stichproben. Einzelne verweisen auf frühere Studien/Projekte sowie auf interne Warenwirtschaftssysteme.

Die Spannweite reicht von „keine systematische Erhebung“ bis zu strukturierten Datenerfassungen. Landwirtschaftliche Primärdaten (Fütterung, Bodenbearbeitung, Energie, Tierhaltung) liegen häufig lückenhaft vor.

Für die zukünftige Datenerhebung wird mehrfach die Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit genannt. Hochrechnung auf Basis repräsentativer Stichproben werden präferiert, um den administrativen

Aufwand zu begrenzen; Einzelerhebungen bei allen Betrieben werden eher skeptisch gesehen. Wo Ausweitungen geplant sind, betreffen sie meist Primärdaten (z. B. Ferkelherkunft, Düngereinsatz, Energie) und validierbare Kennzahlen für Hochrechnungen.

### **Wichtige Hebel zur Treibhausgasreduktion**

Als zentrale Einflussfaktoren bei der Entstehung von Treibhausgasemissionen werden Düngemittel, Futtermittel (Soja, Eiweißanteil, Herkunft), Tierhaltungsform, Energieverbrauch und Transport benannt. Als Maßnahmen dominieren auf Landwirtschaftsebene Fütterungsoptimierung (eiweißreduziert/Phasenfütterung), Präzisionslandwirtschaft, sowie verbesserte Gülle-/Mistwirtschaft und Energieeffizienz am Verarbeitungsbetrieb (LED, Abwärmenutzung, PV), Der größte Hebel liegt mehrheitlich vorgelagert: Futtermittelherstellung/-zusammensetzung und Düngung werden am häufigsten genannt, gefolgt von der Tierhaltungsform bzw. Güllemanagement und Energie. Je nach Produktgruppe werden Transport und Verpackung ergänzend relevant. Bei Milch- und Fleischprodukten entfallen >90 % der Emissionen auf Scope 3, während Scope 1 und 2 im Vergleich dazu wesentlich geringer sind.

### **Schwerpunkte bei den ESRS Standards**

Kurzfristig liegt der Schwerpunkt deutlich auf ESRS Standard E1 Klimawandel. Zugleich wird betont, dass alle weiteren Kapitel (Biodiversität, Wasser, Ressourcennutzung/ Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung) zusammenhängen und im Rahmen von Wesentlichkeitsanalysen schrittweise bearbeitet werden.

### **Herausforderungen bei der Datenerfassung**

Häufigste Hürden sind Datenverfügbarkeit & -qualität auf Landwirtschaftsbetriebsebene, Heterogenität der Betriebe, Schnittstellenmangel zu bestehenden Systemen und Kosten bzw. Personalaufwand. Zusätzlich erschweren Datenschutz, Motivation der Betriebe und Uneinheitlichkeit der Sekundärdaten die Umsetzung. Mehrere betonen, dass Nachhaltigkeit mehr als CO<sub>2</sub> umfasst und positive Leistungen (z. B. Biodiversität, Almwirtschaft) sichtbar gemacht werden sollten. Unterschiede zwischen Datenbanken und der verwendeten Emissionsfaktoren führen zu Ergebnisvariabilität; die Definition konsistenter Systemgrenzen gilt als Voraussetzung für Vergleichbarkeit.

### **Unterstützungsbedarf**

Genannt werden einheitliche Berechnungsstandards, verbindliche Datenmodelle/Parameter (inkl. Cluster nach Region/Haltungsform/Fütterung), zentrale Datenbanken und Schnittstellen zu bestehenden Systemen. Gewünscht werden benutzerfreundliche Tools (z. B. Excel-Vorlagen/Eingabemasken) und verpflichtend zu nutzende Faktorbibliotheken (z. B. Ecoinvent/Agri-Footprint) mit österreichspezifischer Differenzierung. Es wird eine branchenweite Koordination gewünscht und vereinzelt eine mögliche Brückenrolle der AMA-Marketing angemerkt.

## 6. Analyse THG Berechnungs-tools

Die analysierten Tools wurden aufgrund deren Relevanz in Österreich ausgewählt und erfüllen die Anforderungen gemäß CSRD und ESRS im Kapitel E1 Klimawandel. Sie haben viele Gemeinsamkeiten, aber auch spezifische Alleinstellungsmerkmale.

- **„CO2 AgrarCommander Tool“** der AgrarCommander GesmbH ist auf den pflanzlichen Bereich spezialisiert und baut auf den Aufzeichnungen im elektronischen Betriebsheft AgrarCommander auf. Dadurch ist kein Zusatzaufwand für die Landwirte mehr notwendig.
- **„NEU.rind“** von Rinderzucht Austria fokussiert auf die Milchkühe (inkl. Altkühe) und sticht hervor durch die sehr starke Vernetzung mit bestehenden Primärdatenquellen und der hohen Granularität von durchschnittlich 450 berücksichtigten Datenpunkten
- **„Root Global Klimaplattform“** von Root Global GmbH ist derzeit in den Bereichen Milchkühe (inkl. Altkühe), Schweine und Ackerfrüchte anwendbar und entwickelt sich rasch weiter. Das Tool ist sehr benutzerfreundlich aufgebaut und eine Eingabe dauert durchschnittlich weniger als 30 Minuten. In ganz Europa ist es bereits bei mehr als 20.000 Milchviehbetrieben im Einsatz
- **„SustellTM the LCA platform tool“** von dsm-firmenich bietet die Bilanzierungen nicht nur auf allen wichtigen landwirtschaftlichen tierischen Produktionszweigen (Milchkühe, Mastrinder, Schweine, Geflügelhaltung und Aquakultur) an, sondern auch für Futtermittelfirmen und Verarbeitungsunternehmen, wie Schlachtbetrieben an. Die Dienstleistungen werden international auch über Europas Grenzen hinweg z.B. in Brasilien, Thailand und USA erbracht.
- **„World-Climate Farm Tool“** von Carbon Standards International AG ist ein umfassendes Berechnungstool über praktisch alle tierischen und pflanzlichen Produktionsbereiche hinweg. Neben produktbezogenen Emissionen wird auch eine gesamtbetriebliche Klimabilanz errechnet und es wird ein Label für die Zertifizierung angeboten

	"CO <sub>2</sub> AgrarCommander Tool"	NEU.rind	Root Global Klimaplattform	Sustell™ the LCA platform tool	World-Climate Farm Tool
Betreiber	AgrarCommander GesmbH	Rinderzucht Austria	Root Global GmbH	dsm-firmenich	Carbon Standards International AG
Start Inbetriebnahme (Start Entwicklung)	2024 (2023)	2024 (2022)	2023 (2022)	2022 (2021)	2022 (2021)
Anwendungsbereiche	Pflanzlich Ackerfrüchte, Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel (Wein)	Tierisch Milchkühe, Altkühe  Pflanzlich Futterfläche	Tierisch Milchkühe, Altkühe, Schweine  Pflanzlich Ackerfrüchte	Tierisch Milchkühe, Mastrinder, Schweine, Hendlmast, Putenmast, Legehennen, Aquakultur Futtermittelwerke Für alle Futterarten Schlachtung und Verarbeitung Umweltbilanzierung von essbarem Gewebe und Innereien, Knochen, Häuten und Schlachtabfällen	Tierisch Milchkühe, Mastrinder, Schweine, Hendlmast, Putenmast, Legehennen  Pflanzlich Ackerfrüchte, Kulturen im geschützten Anbau, Acker- und Dauergrünland, Obst- und Weinbau
Länder	Österreich	Österreich	Österreich, Deutschland, Frankreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei Tschechien	Österreich, Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Spanien, Ungarn, Brasilien, Mexiko, Thailand, USA	Österreich, Deutschland, Schweiz
Anzahl Betriebe Österreich/Europa	Berechnung für alle AgrarCommander-Kunden möglich.	ca. 350 Milchviehbetriebe in Österreich	> 20.000 Milchviehbetriebe in Europa	100 Rindermast- und 100 Schweinemastbetriebe in Österreich	459 Betriebe in Österreich und 956 Betriebe in der Schweiz
Primärdatenquellen	AgrarCommander, MFA	RDV (Rinderdatenverbund inkl. Milchleistungsdaten und Tiergesundheitsdaten), INVEKOS, ÖFK, BAB, AKM, Futtermittelanalysen, Tihalo	Milchleistungsdaten, NextFarming und 365net, MFA	Keine, die vollständige Datenerhebung erfolgt beim Landwirt.	Nutzung bestehender Daten aus Kontrollen, MFA
Anzahl Datenpunkte aus bestehenden Primärdatenquellen	mindestens 28	350 (die 350 Datenpunkte aus bestehenden Datenquellen können angepasst werden und im Folgejahr müssen die bereits eingegebenen Daten nur mehr aktualisiert werden)	11	0	1-35 tierische Daten 1-85 pflanzliche Daten  je nach Betrieb

	"CO <sub>2</sub> AgrarCommander Tool"	NEU.rind	Root Global Klimaplattform	Sustell™ the LCA platform tool	World-Climate Farm Tool
Anzahl betriebsbezogener Datenpunkte aus Erhebung	keine zusätzliche Erhebung notwendig	ca. 100	ca. 20	ca. 35 plus 5 je Futtermittelkomponente	Erhebung fehlender Datenpunkte am Betrieb
Summe betriebsbezogener Datenpunkte zur THG-Berechnung	mindestens 28	durchschnittlich 450	ca. 31 Unlimitierte Eingabe von Futtermitteln möglich.	ca. 45-55	ca. 94 Für einen Betrieb mit Tierhaltung und Pflanzenbau. Je nach Betrieb können es auch mehr sein. Es müssen nicht zwingend alle Datenpunkte ausgefüllt werden.
Art der Erhebung und Dateneingabe (Landwirt oder betriebsexterne Personen)	Landwirt	Landwirt	Landwirt	Landwirt, Futtermittelhersteller, Schlachthof oder betriebsexterne Personen	betriebsexterne Personen
Zeitaufwand	kein Zusatzaufwand für Landwirte	Ersterhebung 60-120 Minuten. Folgejahre einfacher aufgrund schon vorhandener Daten ca. 30 Minuten.	durchschnittlich unter 30 Minuten	ca. 120 Minuten	30-120 Minuten Je nach Betriebsumfang.
Benutzerfreundlichkeit und Zusatznutzen	kein Zusatzaufwand für Landwirte	Tool beinhaltet Plausibilitätsschecks, Webinare zum Tool, schriftliches Manual, Hilfestellung bei Erhebung, Dateneingabe und Interpretation, Unterstützung durch Hofberater bzw. Landeskontrollverband (LKV).	Tool beinhaltet Plausibilitätschecks, Erklärvideos und Hotline	Benutzerfreundlich aufgrund Erhebung durch externe Experten; Sustell-Dateneingabe folgt der Produktionsabfolge in der Tierhaltung und ist damit intuitiv verständlich.	Vorbereitungsschreiben, keine Dateneingabe durch Landwirt, sondern durch geschultes Fachpersonal. Nachbetreuung im Zuge einer gemeinsamen Ergebnisinterpretation. Neben Produkt- auch Gesamtbetriebliche Klimabilanz. Label für Zertifizierung
Zeigt das Tool Maßnahmen zur Emissionsminderung auf?	In Entwicklung Maßnahmen sind möglich, aber noch nicht systematisch abgebildet	Maßnahmenempfehlungen, Benchmarking und Szenarienrechner	Erste Indikation findet der Landwirt auf dem Ergebnisbericht. Detaillierte Reduktionsmaßnahmen sind derzeit in Entwicklung.	Experten stehen für emissionsmindernde Maßnahmen zur Verfügung. Szenarien werden berechnet. (FLAG gibt pro Produktbereich die jährlichen Reduktionsprozente an.) Szenarien können durch betriebsinterne Personen berechnet werden.	Unterstützt bei Identifizierung von Emissionsquellen und Umsetzung von Maßnahmen zur Emissionsminderung

	"CO <sub>2</sub> AgrarCommander Tool"	NEU.rind	Root Global Klimaplattform	Sustell™ the LCA platform tool	World-Climate Farm Tool
Benchmark mit anderen Betrieben möglich	-	Benchmarkvergleich mit nach unterschiedlichen Merkmalen einschränkbarer Vergleichsgruppen. Einfacher und erweiterter Betriebsvergleich mit zahlreichen grafischen Auswertungen und Darstellungen	Ja	Ja, Sustell bietet downloadbare Datensätze für Futtermittel und Farmen zum Zweck des benchmarkings. Dashboard-Funktion zur Visualisierung des benchmarkings	Ja
Basis der Bilanzierung und Berechnungsmethoden	GHG protocol, IPCC, ISO 14064/67	GHG protocol, ISO14000-RL, Product Environmental Footprint, Q-Check bitte zusätzlich noch "IDF 2022" ergänzen	GHG protocol Land Sector and Removals Guidance SBTi FLAG guidance IPCC Sixth Assessment IDF Methodology for LCA	ISO 14040/44 and ISO 14067 FAO LEAP, IDF, EU PEF & IPCC, GHG protocol, CSRD konform mit EU PEF, FAO LEAP, ISO 14064-1	GHG protocol, IPCC: Jeder Prozess wird separat berechnet. Tier 1, Tier 2 und Tier 3 Ansatz, je nach Prozess.
Prüfung der Methodik durch externe Stellen	Methodik gemäß ISO 14067 geprüft durch externe Stelle LRQA	Methodik derzeit noch nicht durch externe Stelle geprüft, Zertifizierung (Prüfung durch externe Stelle) wird allerdings derzeit aufgesetzt	Methodik nach ISO 14064-3 geprüft durch externe Stelle GutCert	Methodik nach ISO 14040 und 14044 geprüft durch externe Stelle DNV Business Assurance Germany GmbH	Methodik gemäß Kriterien eines wissenschaftlichen Beirates aus der Schweiz geprüft durch externe Stelle Agroimpact.
Weiterentwicklung	Schnittstelle für andere Aufzeichnungssoftwareanbieter zum Berechnungstool CO2 AgrarCommander Tool. Systematische Abbildung von Maßnahmen	Erfassung und Validierung durch Kontrollstellen in Arbeit: Zertifizierung; geplant: Erweiterung auf Mastrindbereich	Mastrinder in Entwicklung. Team zur Unterstützung von Landwirten und Herstellern Teams aus Expert:innen von Wissenschaft, Landwirtschaft, Lebensmittelherstellung, EDV	Pflanzlicher Bereich (innerhalb 12 Monate möglich) Datentransfer (Interface und Schnittstellen zu Kunden, Daten aus anderen Systemen z.B. TIHALO III-Daten, Uploadmöglichkeit von Ergebnissen anderer Bewertungen)	Evtl. Einbeziehung TIHALO III-Daten

# 7. Analyse AMA-Gütesiegel-Richtlinien

Die Eingangsfrage, die sich stellte war, inwieweit die bestehenden AMA-Gütesiegel-Richtlinien die Nachhaltigkeitsanforderungen berücksichtigen. Dafür wurden wieder die sechs landwirtschaftlichen Richtlinien herangezogen. Details pro Richtlinie werden im Anschluss dargestellt.



- Der Einsatz **entwaldungsfreier Futtermittel** stellt eine erhebliche Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Emissionen aus Landnutzungsveränderung (z.B. Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) dar
- Durch angepasste Fütterungsstrategien, wie die **bedarfsgerechte Fütterung**, können **Ammoniak- und Methanemissionen reduziert werden**
- Der Einsatz **entwaldungsfreier Futtermittel** stellt eine erhebliche Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Emissionen aus Landnutzungsveränderung (z.B. Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) dar
- Durch den Einsatz **eigener bzw. regionaler** kommt es zu einem verringerten CO<sub>2</sub>e-Ausstoß durch verkürzte Transportwege
- Der Einsatz **entwaldungsfreier Futtermittel** stellt eine erhebliche Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Emissionen aus Landnutzungsveränderung (z.B. Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) dar
- **Effiziente Fütterungspraktiken**, wie die Anpassung des Rohproteingehalts des Futters durch stickstoffreduzierte Fütterung, können die Ammoniak-Emissionen verringern
- Der Einsatz **entwaldungsfreier Futtermittel** stellt eine erhebliche Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Emissionen aus Landnutzungsveränderung (z.B. Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) dar
- Die **flächendeckende Ausstattung von Scharräumen mit Einstreu** trägt neben einer artgerechten Tierhaltung auch zu einer reduzierten Freisetzung von Ammoniak durch Abdichtung der Gülle bei
- Die **Erhaltung von Dauergrünlandflächen** in Ackerbaugebieten ist entscheidend für die Kohlenstoffspeicherung im Boden und für den Erhalt der Qualität und der Wasserspeicherkapazität des Bodens, sowie dem Schutz vor Bodenerosion
- Der **Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen** trägt dazu bei, natürliche CO<sub>2</sub>e-Senken zu erhalten
- Das Führen von **Energieverbrauchsaufzeichnungen** und der Erstellung eines Energieeffizienz-Maßnahmenplans trägt zu verringertem CO<sub>2</sub>e-Ausstoß und zur Förderung erneuerbarer Energien bei
- Eine **bodenschonende Bewirtschaftung** hilft die Bodenstruktur und -gesundheit zu verbessern und die CO<sub>2</sub>e-Speicherung im Boden zu erhalten

Die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien unterstützt qualitative ESRS (Klima)Anforderungen zu erfüllen.

Einige AMA-Gütesiegel-Kriterien führen zu einer Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Emissionen, auch wenn diese nicht quantitativ beziffert werden können.

- In den tierischen AMA-Gütesiegel-Richtlinien ist der Einsatz entwaldungsfreier Futtermittel vorgeschrieben und je Tierkategorie spezifische Fütterungspraktiken.
- Im pflanzlichen Bereich ist bei Ackerfrüchten gefordert, dass die GLÖZ-Kriterien eingehalten werden wie die Erhaltung von Dauergrünlandflächen und der Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen. Bei Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel muss verpflichtend der Energieverbrauch am Betrieb dokumentiert werden um gezielt Maßnahmen für eine gesteigerte Energieeffizienz vornehmen zu können.

Die Umsetzung der Kriterien wird von externen Kontrollstellen überprüft.

### AMA-Gütesiegel-Richtlinie Haltung von Kühen

**Futtermittel aus entwaldungsfreier Produktion:** Der Futtermiteinsatz (inkl. Soja) aus **entwaldungsfreier Produktion** trägt dazu bei, dass **CO<sub>2</sub>e-Emissionen** aus **Landnutzungsveränderungen** (z.B. durch Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) **erheblich reduziert** werden.

**Einsatz europäischer Futtermittel (freiwilliges Modul „gentechfreie Fütterung“):** Durch den Einsatz von in **Europa geernteten und verarbeiteten Futtermitteln** werden **regionale Produktionskreisläufe gefördert**. Die **Verkürzung von Transportwegen** kann zu einem **verringerten CO<sub>2</sub>e-Ausstoß** beitragen, wobei Transportmittel und Treibstoff oft entscheidender für das CO<sub>2</sub>e-Einsparungspotential sind.

**Güllemanagement:** **Gülle und Mist** sind **separat von Futtermitteln zu lagern**. Im freiwilligen Modul „Almmilch/Alpmilch“ gibt es Vorgaben zur Herkunft der Gülle für die Ausbringung auf der Alm. Diese Maßnahmen resultieren in **keiner CO<sub>2</sub>e-Reduktion**. Vorgaben zu Güllelagerung (z.B. verschlossene Behälter) und -ausbringung (z.B. bodennah) könnten bspw. zu einer Reduktion von Emissionen beitragen.

**Ausgeglichene Nährstoffversorgung (freiwilliges Modul „Qplus-Kuh“):** Die **Optimierung** von **Fütterungspraktiken** durch **ausgeglichene Fütterung und Mineralstoffversorgung** resultiert u.a. in einer Verbesserung des Energie-Protein-Gleichgewichts im Pansen und Dünndarm, wodurch **Ammoniak- und Methan-Emissionen reduziert** werden.

Vorgehensweise & Limitation: Je Richtlinie wurden Maßnahmen beispielhaft ausgewählt mit variierendem Beitrag zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der identifizierten CO<sub>2</sub>e-Hebel in der Landwirtschaft. Jede Richtlinie weist mind. 3 Maßnahmen auf, kann aber auch weitere umfassen. Insgesamt hängt der Beitrag der Maßnahmen stark von ihrer konkreten Umsetzung und den regionalen Gegebenheiten ab.

- Klimaschutzbeitrag eher niedrig
- Klimaschutzbeitrag mittel
- Klimaschutzbeitrag eher hoch

Qualitative Analyse

AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE  
(AMA-Produktionsbestimmungen)

**HALTUNG VON KÜHEN**

mit den freiwilligen Modulen

- + Tierhaltung plus
- + Neumilch
- + Almmilch/Alpmilch
- + Q<sup>plus</sup>-Kuh
- + gentechfreie Fütterung
- + Bergerzeugnis

Version 2024

Auszug Quellen: AMA-Gütesiegel-Richtlinie Haltung von Kühen / UBA AT (2023): Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes / FiBL (2021): Klimaschutz und Ernährung | erweitertes Quellverzeichnis - CO<sub>2</sub>e-Hebel Landwirtschaft

Hinweis: Ampelfarben ergeben sich aus dem jeweiligen Klimaschutzbeitrag der Maßnahme und dem allgemeinen Impact des CO<sub>2</sub>e-Hebels auf die Betriebsart (s. Hotspots).



## AMA-Gütesiegel-Richtlinie Rinderhaltung

**Futtermittel aus entwaldungsfreier Produktion:** Der Futtermittelseinsatz (inkl. Soja) aus **entwaldungsfreier Produktion** trägt dazu bei, dass **CO<sub>2</sub>e-Emissionen** aus **Landnutzungsveränderungen** (z.B. durch Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) **erheblich reduziert** werden.

**Einsatz eigener bzw. regionaler Futtermittel:** **Zumindest 70%** (auf Basis 88% Trockenmasse) der **Futtermittel**, die zum Einsatz kommen, müssen **vom eigenen Betrieb stammen** bzw. dürfen von anderen Betrieben **aus dem näheren Umkreis zugekauft** werden. Dadurch werden regionale Produktionskreisläufe gefördert und **CO<sub>2</sub>e-Emissionen durch kurze Transportwege verringert**. Das **freiwillige Modul zum Einsatz europäischer Futtermittel** trägt zusätzlich zu einem **verringerten CO<sub>2</sub>e-Ausstoß durch verkürzte Transportwege** beim Zukauf der nicht-regionalen Futtermittel bei, wobei Transportmittel und Treibstoff oft entscheidendere Faktoren für das tatsächliche CO<sub>2</sub>e-Einsparungspotential sind.

**Wirtschaftsdüngermanagement:** **Gülle und Mist** sind **separat von Futtermitteln zu lagern**. Zusätzlich sind **gesetzliche Vorgaben zu Stickstoff-Höchstmengen** pro Hektar und Jahr umzusetzen. Diese Maßnahmen resultieren in **keiner CO<sub>2</sub>e-Reduktion**. Vorgaben zu Güllelagerung (z.B. verschlossene Behälter) und -ausbringung (z.B. bodennah) könnten bspw. zu einer Reduktion von Emissionen beitragen.

Vorgehensweise & Limitation: Je Richtlinie wurden Maßnahmen beispielhaft ausgewählt mit variierendem Beitrag zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der identifizierten CO<sub>2</sub>e-Hebel in der Landwirtschaft. Jede Richtlinie weist mind. 3 Maßnahmen auf, kann aber auch weitere umfassen. Insgesamt hängt der Beitrag der Maßnahmen stark von ihrer konkreten Umsetzung und den regionalen Gegebenheiten ab.

Auszug Quellen: AMA-Gütesiegel-Richtlinie Rinderhaltung / UBA AT (2023): Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes / FBL (2021): Klimaschutz und Ernährung / erweitertes Quellverzeichnis - CO<sub>2</sub>e-Hebel Landwirtschaft

- Klimaschutzbeitrag eher niedrig
- Klimaschutzbeitrag mittel
- Klimaschutzbeitrag eher hoch

Hinweis: Ampelfarben ergeben sich aus dem jeweiligen Klimaschutzbeitrag der Maßnahme und dem allgemeinen Impact des CO<sub>2</sub>e-Hebels auf die Betriebsart (s. Hotspots).

**Qualitative Analyse**

Teil des AMA-Gütesiegel-Programms  
FRISCHFLISCH  
Für Teilnehmer mit der Angabe der Herkunftslagen Österreich

AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE  
(AMA Produktionsbestimmungen)  
**RINDERHALTUNG**  
Kälberhaltung  
Rinder- und Kälbermast  
Mutterschuhhaltung

mit den freiwilligen Modulen

- + regionale Herkunft
- + besondere Fütterung
- + seltene Rassen
- + besondere Tierhaltung
- + mehr Tierwohl
- + Q<sup>100</sup> Rind

Version 2023/1



## AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung

**Futtermittel aus entwaldungsfreier Produktion:** Der Futtermittelseinsatz (inkl. Soja) aus **entwaldungsfreier Produktion** trägt dazu bei, dass **CO<sub>2</sub>e-Emissionen** aus **Landnutzungsveränderungen** (z.B. durch Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) **erheblich reduziert** werden.

**Einsatz europäischer Futtermittel (freiwilliges Modul „gentechnikfreie Fütterung“):** Durch den Einsatz von in **Europa geernteten und verarbeiteten Futtermitteln** werden **regionale Produktionskreisläufe gefördert**. Die **Verkürzung von Transportwegen** kann zu einem **verringerten CO<sub>2</sub>e-Ausstoß** beitragen, wobei Transportmittel und Treibstoff oft entscheidender für das CO<sub>2</sub>e-Einsparungspotential sind.

**Wirtschaftsdüngermanagement:** Mastschweine müssen **ausreichend natürliches und organisches Beschäftigungsmaterial, z.B. Stroh, erhalten**. Dies resultiert neben einer ausreichenden Beschäftigung der Tiere auch in einer **reduzierten Freisetzung von Ammoniak**, da die Gülle durch Einstreu abgedichtet wird. Weitere Vorgaben zu Güllelagerung (z.B. verschlossene Behälter) und -ausbringung (z.B. bodennah) könnten zu einem höheren Reduktionspotenzial von Emissionen beitragen.

**Effiziente Fütterungspraktiken:** Der Rohproteingehalt im Futter darf im Durchschnitt über die gesamte Mastperiode hinweg max. 16,1% bzw. 161g/kg (bei 88%TM) betragen. Eine **Senkung des Rohproteingehalts durch stickstoffreduzierte Fütterung** resultiert in einer Reduktion von Ammoniak-Emissionen.

Vorgehensweise & Limitation: Je Richtlinie wurden Maßnahmen beispielhaft ausgewählt mit variierendem Beitrag zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der identifizierten CO<sub>2</sub>e-Hebel in der Landwirtschaft. Jede Richtlinie weist mind. 3 Maßnahmen auf, kann aber auch weitere umfassen. Insgesamt hängt der Beitrag der Maßnahmen stark von ihrer konkreten Umsetzung und den regionalen Gegebenheiten ab.

Auszug Quellen: AMA-Gütesiegel-Richtlinie Schweinehaltung / UBA AT (2023): Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes / FBL (2021): Klimaschutz und Ernährung / erweitertes Quellverzeichnis - CO<sub>2</sub>e-Hebel Landwirtschaft

- Klimaschutzbeitrag eher niedrig
- Klimaschutzbeitrag mittel
- Klimaschutzbeitrag eher hoch

Hinweis: Ampelfarben ergeben sich aus dem jeweiligen Klimaschutzbeitrag der Maßnahme und dem allgemeinen Impact des CO<sub>2</sub>e-Hebels auf die Betriebsart (s. Hotspots).

**Qualitative Analyse**

Teil des AMA-Gütesiegel-Programms  
FRISCHFLISCH  
Für Teilnehmer mit der Angabe der Herkunftslagen Österreich

AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE  
(AMA Produktionsbestimmungen)  
**SCHWEINEHALTUNG**  
IHK Zucht-, Aufzucht und Mast

mit den freiwilligen Modulen

- + regionale Herkunft
- + besondere Fütterung
- + besondere Haltungsformen
- + mehr Tierwohl
- + Q<sup>100</sup> Schwein

Version 2024



## AMA-Gütesiegel-Richtlinie Hendlmast

**Futtermittel aus entwaldungsfreier Produktion:** Der Futtermittelseinsatz (inkl. Soja) aus **entwaldungsfreier Produktion** trägt dazu bei, dass **CO<sub>2</sub>e-Emissionen** aus **Landnutzungsveränderungen** (z.B. durch Rodung von Regenwäldern in Südamerika für den Soja-Anbau) **erheblich reduziert** werden.

**Einsatz europäischer Futtermittel (freiwilliges Modul „gentechnikfreie Fütterung“):** Durch den Einsatz von in **Europa geernteten und verarbeiteten Futtermitteln** werden **regionale Produktionskreisläufe gefördert**. Die **Verkürzung von Transportwegen** kann zu einem **verringerten CO<sub>2</sub>e-Ausstoß** beitragen, wobei Transportmittel und Treibstoff oft entscheidendere Faktoren für das tatsächliche CO<sub>2</sub>e-Einsparungspotential sind.

**Wirtschaftsdüngermanagement:** Scharräume sind mit **flächendeckender Einstreu** auszustatten. Dies resultiert neben einer artgerechten Haltung der Tiere auch in einer **reduzierten Freisetzung von Ammoniak**, da die Gülle durch Einstreu abgedichtet wird. Weitere Vorgaben zu Güllelagerung (z.B. verschlossene Behälter) und -ausbringung (z.B. bodennah) könnten zu einem höheren Reduktionspotenzial von Emissionen beitragen.

Vorgehensweise & Limitation: Je Richtlinie wurden Maßnahmen beispielhaft ausgewählt mit variierendem Beitrag zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der identifizierten CO<sub>2</sub>e-Hebel in der Landwirtschaft. Jede Richtlinie weist mind. 3 Maßnahmen auf, kann aber auch weitere umfassen. Insgesamt hängt der Beitrag der Maßnahmen stark von ihrer konkreten Umsetzung und den regionalen Gegebenheiten ab.

Auszug Quellen: AMA-Gütesiegel-Richtlinie Hendlmast / UBA AT (2023): Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes / FBL (2021): Klimaschutz und Ernährung / erweitertes Quellverzeichnis - CO<sub>2</sub>e-Hebel Landwirtschaft

- Klimaschutzbeitrag eher niedrig
- Klimaschutzbeitrag mittel
- Klimaschutzbeitrag eher hoch

Hinweis: Ampelfarben ergeben sich aus dem jeweiligen Klimaschutzbeitrag der Maßnahme und dem allgemeinen Impact des CO<sub>2</sub>e-Hebels auf die Betriebsart (s. Hotspots).

**Qualitative Analyse**

Teil des AMA-Gütesiegel-Programms  
FRISCHFLISCH  
Für Teilnehmer mit der Angabe der Herkunftslagen Österreich

AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE  
(AMA Produktionsbestimmungen)  
**HENDLMAST**  
(HÜHNERMAST)

mit den freiwilligen Modulen

- + regionale Herkunft
- + besondere Fütterung
- + besondere Tierhaltung
- + mehr Tierwohl
- + besondere Rassen
- + Q<sup>100</sup> Geflügel

Version 2019/1



## AMA-Gütesiegel Richtlinie Ackerfrüchte

**Erhaltung von Dauergrünlandflächen:** Das Erhalten von Dauergrünlandflächen in Ackerbaugebieten ist entscheidend für die **Kohlenstoffspeicherung** im Boden. Ihre Erhaltung verhindert die **CO<sub>2</sub>e-Freisetzung** durch Landnutzungsveränderungen. Außerdem werden dadurch u.a. Bodenqualität (Humuserhalt) geschützt, Bodenerosion verringert und Bodenwasserspeicherkapazität erhalten.

**Schutz von Feuchtgebieten und Torfläachen:** Gebiete fungieren als **natürliche CO<sub>2</sub>e-Senken**. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Flächen tragen dazu bei, den **Kohlenstoffgehalt im Boden zu erhalten** und somit den **CO<sub>2</sub>e-Ausstoß zu verringern**.

**Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel:** Diese Praktiken fördern die **Bodenfruchtbarkeit** und die **biologische Vielfalt**. Sie tragen zur **Verringerung des CO<sub>2</sub>e-Ausstoßes** bei, indem sie die Notwendigkeit für chemische **Düngemittel und Pestizide** reduzieren und die Kohlenstoffbindung im Boden erhöhen.

**Begrünung, Immergrün & Zwischenfrucht:** Diese Maßnahmen optimieren die **CO<sub>2</sub>e-Speicherung** im Boden und verbessern die **Wasserspeicherkapazität**. Sie tragen zur **Reduktion des CO<sub>2</sub>e-Ausstoßes** bei, indem sie **Bodenstruktur und -gesundheit** verbessern und Erosion verhindern.

Vorgehensweise & Limitation: Je Richtlinie wurden Maßnahmen beispielhaft ausgewählt mit variierendem Beitrag zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der identifizierten CO<sub>2</sub>e-Hebel in der Landwirtschaft. Jede Richtlinie weist mind. 3 Maßnahmen auf, kann aber auch weitere umfassen. Insgesamt hängt der Beitrag der Maßnahmen stark von ihrer konkreten Umsetzung und den regionalen Gegebenheiten ab.

Auszug Quellen: AMA-Gütesiegel-Richtlinie Ackerfrüchte / UBA AT (2023): Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes / FiBL (2021): Klimaschutz und Ernährung / erweitertes Quellverzeichnis - CO<sub>2</sub>e-Hebel Landwirtschaft

- Klimaschutzbeitrag eher niedrig
- Klimaschutzbeitrag mittel
- Klimaschutzbeitrag eher hoch

Hinweis: Ampelfarben ergeben sich aus dem jeweiligen Klimaschutzbeitrag der Maßnahme und dem allgemeinen Impact des CO<sub>2</sub>e-Hebels auf die Betriebsart (s. Hotspots).



## AMA-Gütesiegel-Richtlinie Obst und Gemüse

**Bodenschonende Bewirtschaftung:** Die Bodensubstanz ist durch Methoden wie eine **reduzierte Bodenbearbeitung**, Fruchtfolgen und Zwischenfrüchte zu erhalten. Sie tragen zur **Reduktion des CO<sub>2</sub>e-Ausstoßes** bei, indem sie **Bodenstruktur und -gesundheit** verbessern und Erosion verhindern.

**Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln:** Gesetzliche Vorgaben zur **sachgerechten Düngung** sind einzuhalten. Der **Nährstoffgehalt organischer Dünger** ist bei der Berechnung des Einsatzes von Mineraldüngern einzubeziehen. Der Einsatz **chemischer Pflanzenschutzmittel** ist nach Möglichkeit zu **vermeiden**. Dies trägt dazu bei **Düngemittel und Pestizide effizienter zu nutzen** und Überdüngung zu vermeiden, was **reduzierten Freisetzung von Treibhausgasen wie Lachgas** beiträgt.

**Biodiversitätsplan:** Betriebe müssen einen **Biodiversitätsplan** erstellen, der durch **mindestens eine Maßnahme zum Biodiversitätsschutz** umzusetzen ist. Beispielhafte Maßnahmen sind integrierter Pflanzenschutz, Pufferzonen, Förderung von Bodengesundheit, Artenschutzmaßnahmen, etc. Das **CO<sub>2</sub>e-Reduktionspotenzial** ist dabei **abhängig von Art und Anzahl der umgesetzten Maßnahmen**.

**Energieeffizienz:** Betriebe müssen **Aufzeichnungen zum Energieverbrauch** führen und einen **Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz** erstellen, inkl. Maßnahmen zur Minimierung des Einsatzes fossiler Energieträger. Dies trägt zur **Reduktion des Energieverbrauchs** am Standort und den damit **verbundenen Emissionen** bei, wobei **erneuerbare Energieträger maßgeblich zur CO<sub>2</sub>e-Reduktion beitragen**.

Vorgehensweise & Limitation: Je Richtlinie wurden Maßnahmen beispielhaft ausgewählt mit variierendem Beitrag zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der identifizierten CO<sub>2</sub>e-Hebel in der Landwirtschaft. Jede Richtlinie weist mind. 3 Maßnahmen auf, kann aber auch weitere umfassen. Insgesamt hängt der Beitrag der Maßnahmen stark von ihrer konkreten Umsetzung und den regionalen Gegebenheiten ab.

Auszug Quellen: AMA-Gütesiegel-Richtlinie Obst, Gemüse, Speisegemüse / UBA AT (2023): Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion in der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes / FiBL (2021): Klimaschutz und Ernährung / erweitertes Quellverzeichnis - CO<sub>2</sub>e-Hebel Landwirtschaft

- Klimaschutzbeitrag eher niedrig
- Klimaschutzbeitrag mittel
- Klimaschutzbeitrag eher hoch

Hinweis: Ampelfarben ergeben sich aus dem jeweiligen Klimaschutzbeitrag der Maßnahme und dem allgemeinen Impact des CO<sub>2</sub>e-Hebels auf die Betriebsart (s. Hotspots).



## 8. Umsetzungsmöglichkeiten AMA-Qualitätsprogramme

Bei den nächsten Umsetzungsschritten ist zentral, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die von den TeilnehmerInnen benötigt werden, die sinnvoll sind, die in der Kernkompetenz der AMA-Marketing liegen und die vom Aufwand her bewältigbar sind. Kurzfristig werden drei Schwerpunktbereiche mit Fokus auf das Kapitel E1 Klimawandel der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ausgelotet:

- Informationsvermittlung
  - Webinare, Erkenntnisse auf Homepage veröffentlichen
- Machbarkeitsprüfung einer AMA-Klimaplattform als Branchenlösung
  - Anlehnung an die QS-Klimaplattform in Deutschland, wo diese im Schweinebereich als Branchenlösung etabliert werden soll und auch weitere Tierkategorien folgen werden.
- Richtlinien-(weiter)-Entwicklung
  - Auf Basis von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen soll mit den Branchen an wirksamen und machbaren Treibhausgas-reduzierenden Maßnahmen im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinien gearbeitet werden.